

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
3 — 45100 — 3925/60 III

Bonn, den 25. Oktober 1960

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen  
vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und  
Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

mit Begründung, den Wortlaut des Übereinkommens in englischer, französischer und spanischer Sprache und in deutscher Übersetzung sowie eine Denkschrift (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 223. Sitzung am 23. September 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

In Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs des Ratifikationsgesetzes sind die Worte

„, auf den das Übereinkommen anzuwenden ist,“  
zu streichen.

**Begründung**

Der zur Streichung vorgeschlagene Satzteil ist entbehrlich; er könnte zu dem Mißverständnis führen, daß Artikel 2 nur in Fällen zur Anwendung kommt, in denen die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs tatsächlich beantragt ist.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Ludwig Erhard**

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958  
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 10. Juni 1958 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Ist ein Schiedsspruch, auf den das Übereinkommen anzuwenden ist, in einem anderen Vertragsstaat nach deutschem Verfahrensrecht ergangen, so kann die Klage auf Aufhebung dieses Schiedsspruches im Inland erhoben werden. Für die Aufhebung gelten §§ 1041, 1043, 1045 Abs. 1 und § 1046 der Zivilprozeßordnung.

(2) Ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruches der in Absatz 1 bezeichneten Art nach Artikel V des Übereinkommens abzu-

lehnen, so ist der Schiedsspruch gleichzeitig aufzuheben, wenn einer der in § 1041 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel XII Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Begründung**

**Zu Artikel 1**

Das Übereinkommen bedarf der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bezieht.

**Zu Artikel 2**

Nach Artikel I Abs. 1 Satz 1 des Übereinkommens ist ein Schiedsspruch als ein ausländischer anzusehen, wenn er in einem anderen Staat als demjenigen ergangen ist, in dem er geltend gemacht wird. Für den Charakter des Schiedsspruches ist also in diesem Falle das Verfahrensrecht, auf dem er beruht, nicht maßgebend. Deshalb ist ein Schiedsspruch, der in einem anderen Staat ergangen ist, für die Anerkennung und Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland auch dann als ein ausländischer zu werten, wenn er nach deutschem Verfahrensrecht erlassen ist. Damit ist den deutschen Gerichten die Möglichkeit genommen, einen solchen Schiedsspruch für die Vollstreckbarerklärung wie bisher (vgl. BGHZ Bd. 21 S. 365 ff.) als einen inländischen zu behandeln. Dagegen enthält das Übereinkommen für die Aufhebung des Schiedsspruches keine solche Bindung. Deshalb ist es nicht aus-

geschlossen, daß ein Schiedsspruch in demselben Staat für die Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen als ein ausländischer, für die Aufhebung aber als ein inländischer angesehen werden kann. Die deutschen Gerichte wären also an sich nicht gehindert, ihre Zuständigkeit für die Aufhebung eines Schiedsspruches, der in einem anderen Staat nach deutschem Verfahrensrecht ergangen ist, zu bejahen. Jedoch könnten nach dem geltenden deutschen Recht Zweifel bestehen, ob die Natur des Schiedsspruches für die Anerkennung und Vollstreckung einerseits und für die Aufhebung andererseits verschieden bestimmt werden darf. Aus § 1044 ZPO, der sich in den Absätzen 1 und 2 auf die Vollstreckbarerklärung und in Absatz 3 auf die Aufhebung eines ausländischen Schiedsspruches bezieht, könnte gefolgert werden, daß nur eine einheitliche Betrachtungsweise zulässig ist. Diese Zweifel könnten sich für die Beteiligten nachteilig auswirken. Deshalb empfiehlt es sich, die Frage ausdrücklich zu regeln, und zwar in dem Sinne, daß die Zuständigkeit für die Aufhebung, die bisher gegeben ist, erhalten bleibt. Hierbei brauchen unter der Voraussetzung, daß die Bundesrepublik Deutschland von dem Vorbehalt des Artikels I Abs. 3 Satz 1 Gebrauch machen wird, nur solche Schiedssprüche berücksichtigt zu werden, die in einem anderen Vertragsstaat ergangen sind.

Aus diesen Gründen wird in Absatz 1 Satz 1 vorgesehen, daß für Klagen auf Aufhebung der erwähnten Schiedssprüche die deutschen Gerichte zuständig sind. Ferner wird in Absatz 1 Satz 2 klargestellt, daß die Aufhebungsgründe und die Zuständigkeit in örtlicher und sachlicher Hinsicht sich nach deutschem Recht bestimmen.

Die Zuständigkeit hat nicht nur für die selbständige Aufhebungsklage, sondern auch für die Aufhebung Bedeutung, die nach § 1042 Abs. 2 ZPO bei inländischen Schiedssprüchen gleichzeitig mit der Ablehnung eines Antrags auf Vollstreckbarerklärung auszusprechen ist. Auch insoweit sollen Zweifel, die sich aus § 1044 Abs. 3 ZPO ergeben könnten, von vornherein ausgeschlossen werden. Deshalb wird in Absatz 2 klargestellt, daß es bei einem Schiedsspruch, der für die Vollstreckbarerklärung als ein ausländischer, für die Aufhebung dagegen als ein inländischer zu behandeln ist, bei der Regelung des § 1042 Abs. 2 ZPO verbleibt.

#### **Zu Artikel 3**

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

#### **Zu Artikel 4**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel XII Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bei der Durchführung des Übereinkommens werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

## Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards

### Article I

1. This Convention shall apply to the recognition and enforcement of arbitral awards made in the territory of a State other than the State where the recognition and enforcement of such awards are sought, and arising out of differences between persons, whether physical or legal. It shall also apply to arbitral awards not considered as domestic awards in the State where their recognition and enforcement are sought.

2. The term "arbitral awards" shall include not only awards made by arbitrators appointed for each case but also those made by permanent arbitral bodies to which the parties have submitted.

3. When signing, ratifying or acceding to this Convention, or notifying extension under article X hereof, any State may on the basis of reciprocity declare that it will apply the Convention to the recognition and enforcement of awards made only in the territory of another Contracting State. It may also declare that it will apply the Convention only to differences arising out of legal relationships, whether contractual or not, which are considered as commercial under the national law of the State making such declaration.

### Article II

1. Each Contracting State shall recognize an agreement in writing under which the parties undertake to submit to arbitration all or any differences which have arisen or which may arise between them in respect of a defined legal relationship, whether contractual or not, concerning a subject matter capable of settlement by arbitration.

2. The term "agreement in writing" shall include an arbitral clause in a contract or an arbitration agreement, signed by the parties or contained in an exchange of letters or telegrams.

3. The court of a Contracting State, when seized of an action in a matter in respect of which the parties have made an agreement within the meaning of this article, shall, at the request of one of the parties, refer the parties to arbitration, unless it finds that the said agreement is null and void, inoperative or incapable of being performed.

### Article III

Each Contracting State shall recognize arbitral awards as binding and enforce them in accordance with the rules of procedure of the territory where the award is relied upon, under the conditions laid down in the following articles. There shall not be imposed substantially more onerous conditions or higher fees or charges on the recognition or enforcement of arbitral awards to which this Convention applies than are imposed on the recognition or enforcement of domestic arbitral awards.

## Convention pour la Reconnaissance et l'Exécution des Sentences Arbitrales Étrangères

### Article premier

1. La présente Convention s'applique à la reconnaissance et à l'exécution des sentences arbitrales rendues sur le territoire d'un État autre que celui où la reconnaissance et l'exécution des sentences sont demandées, et issues de différends entre personnes physiques ou morales. Elle s'applique également aux sentences arbitrales qui ne sont pas considérées comme sentences nationales dans l'État où leur reconnaissance et leur exécution sont demandées.

2. On entend par « sentences arbitrales » non seulement les sentences rendues par des arbitres nommés pour des cas déterminés, mais également celles qui sont rendues par des organes d'arbitrage permanents auxquels les parties se sont soumises.

3. Au moment de signer ou de ratifier la présente Convention, d'y adhérer ou de faire la notification d'extension prévue à l'article X, tout État pourra, sur la base de la réciprocité, déclarer qu'il appliquera la Convention à la reconnaissance et à l'exécution des seules sentences rendues sur le territoire d'un autre État contractant. Il pourra également déclarer qu'il appliquera la Convention uniquement aux différends issus de rapports de droit, contractuels ou non contractuels, qui sont considérés comme commerciaux par sa loi nationale.

### Article II

1. Chacun des États contractants reconnaît la convention écrite par laquelle les parties s'obligent à soumettre à un arbitrage tous les différends ou certains des différends qui se sont élevés ou pourraient s'élever entre elles au sujet d'un rapport de droit déterminé, contractuel ou non contractuel, portant sur une question susceptible d'être réglée par voie d'arbitrage.

2. On entend par « convention écrite » une clause compromissoire insérée dans un contrat, ou un compromis, signés par les parties ou contenus dans un échange de lettres ou de télégrammes.

3. Le tribunal d'un État contractant, saisi d'un litige sur une question au sujet de laquelle les parties ont conclu une convention au sens du présent article, renverra les parties à l'arbitrage, à la demande de l'une d'elles, à moins qu'il ne constate que ladite convention est caduque, inopérante ou non susceptible d'être appliquée.

### Article III

Chacun des États contractants reconnaîtra l'autorité d'une sentence arbitrale et accordera l'exécution de cette sentence conformément aux règles de procédure suivies dans le territoire où la sentence est invoquée, aux conditions établies dans les articles suivants. Il ne sera pas imposé, pour la reconnaissance ou l'exécution des sentences arbitrales auxquelles s'applique la présente Convention, de conditions sensiblement plus rigoureuses, ni de frais de justice sensiblement plus élevés, que ceux qui sont imposés pour la reconnaissance ou l'exécution des sentences arbitrales nationales.

(Übersetzung)

## Convención sobre el Reconocimiento y la Ejecución de las Sentencias Arbitrales Extranjeras

### Artículo I

1. La presente Convención se aplicará al reconocimiento y la ejecución de las sentencias arbitrales dictadas en el territorio de un Estado distinto de aquel en que se pide el reconocimiento y la ejecución de dichas sentencias, y que tengan su origen en diferencias entre personas naturales o jurídicas. Se aplicará también a las sentencias arbitrales que no sean consideradas como sentencias nacionales en el Estado en el que se pide su reconocimiento y ejecución.

2. La expresión "sentencia arbitral" no sólo comprenderá las sentencias dictadas por los árbitros nombrados para casos determinados, sino también las sentencias dictadas por los órganos arbitrales permanentes a los que las partes se hayan sometido.

3. En el momento de firmar o de ratificar la presente Convención, de adherirse a ella o de hacer la notificación de su extensión prevista en el artículo X, todo Estado podrá, a base de reciprocidad, declarar que aplicará la presente Convención al reconocimiento y a la ejecución de las sentencias arbitrales dictadas en el territorio de otro Estado Contratante únicamente. Podrá también declarar que sólo aplicará la Convención a los litigios surgidos de relaciones jurídicas, sean o no contractuales, consideradas comerciales por su derecho interno.

### Artículo II

1. Cada uno de los Estados Contratantes reconocerá el acuerdo por escrito conforme al cual las partes se obliguen a someter a arbitraje todas las diferencias o ciertas diferencias que hayan surgido o puedan surgir entre ellas respecto a una determinada relación jurídica, contractual o no contractual, concerniente a un asunto que pueda ser resuelto por arbitraje.

2. La expresión "acuerdo por escrito" denotará una cláusula compromisoria incluida en un contrato o un compromiso, firmados por las partes o contenidos en un canje de cartas o telegramas.

3. El tribunal de uno de los Estados Contratantes al que se someta un litigio respecto del cual las partes hayan concluido un acuerdo en el sentido del presente artículo, remitirá a las partes al arbitraje, a instancia de una de ellas, a menos que compruebe que dicho acuerdo es nulo, ineficaz o inaplicable.

### Artículo III

Cada uno de los Estados Contratantes reconocerá la autoridad de la sentencia arbitral y concederá su ejecución de conformidad con las normas de procedimiento vigentes en el territorio donde la sentencia sea invocada, con arreglo a las condiciones que se establecen en los artículos siguientes. Para el reconocimiento o la ejecución de las sentencias arbitrales a que se aplica la presente Convención, no se impondrán condiciones apreciablemente más rigurosas, ni honorarios o costas más elevados, que los aplicables al reconocimiento o a la ejecución de las sentencias arbitrales nacionales.

## Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

### Artikel I

(1) Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen anzuwenden, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen natürlichen oder juristischen Personen in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates als desjenigen ergangen sind, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird. Es ist auch auf solche Schiedssprüche anzuwenden, die in dem Staat, in dem ihre Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, nicht als inländische anzusehen sind.

(2) Unter „Schiedssprüchen“ sind nicht nur Schiedssprüche von Schiedsrichtern, die für eine bestimmte Sache bestellt worden sind, sondern auch solche eines ständigen Schiedsgerichtes, dem sich die Parteien unterworfen haben, zu verstehen.

(3) Jeder Staat, der dieses Übereinkommen unterzeichnet oder ratifiziert, ihm beiträgt oder dessen Ausdehnung gemäß Artikel X notifiziert, kann gleichzeitig auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erklären, daß er das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden werde, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind. Er kann auch erklären, daß er das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden werde, die nach seinem innerstaatlichen Recht als Handelssachen angesehen werden.

### Artikel II

(1) Jeder Vertragsstaat erkennt eine schriftliche Vereinbarung an, durch die sich die Parteien verpflichten, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, bereits entstanden sind oder etwa künftig entstehen, einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, sofern der Gegenstand des Streites auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann.

(2) Unter einer „schriftlichen Vereinbarung“ ist eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben.

(3) Wird ein Gericht eines Vertragsstaates wegen eines Streitgegenstandes angerufen, hinsichtlich dessen die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben, so hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien sie auf das schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen, sofern es nicht feststellt, daß die Vereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist.

### Artikel III

Jeder Vertragsstaat erkennt Schiedssprüche als wirksam an und läßt sie nach den Verfahrensvorschriften des Hoheitsgebietes, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, zur Vollstreckung zu, sofern die in den folgenden Artikeln festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Die Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist, darf weder wesentlich strengeren Verfahrensvorschriften noch wesentlich höheren Kosten unterliegen als die Anerkennung oder Vollstreckung inländischer Schiedssprüche.

## Article IV

1. To obtain the recognition and enforcement mentioned in the preceding article, the party applying for recognition and enforcement shall, at the time of the application, supply:

- (a) The duly authenticated original award or a duly certified copy thereof;
- (b) The original agreement referred to in article II or a duly certified copy thereof.

2. If the said award or agreement is not made in an official language of the country in which the award is relied upon, the party applying for recognition and enforcement of the award shall produce a translation of these documents into such language. The translation shall be certified by an official or sworn translator or by a diplomatic or consular agent.

## Article V

1. Recognition and enforcement of the award may be refused, at the request of the party against whom it is invoked, only if that party furnishes to the competent authority where the recognition and enforcement is sought, proof that:

- (a) The parties to the agreement referred to in article II were, under the law applicable to them, under some incapacity, or the said agreement is not valid under the law to which the parties have subjected it or, failing any indication thereon, under the law of the country where the award was made; or
- (b) The party against whom the award is invoked was not given proper notice of the appointment of the arbitrator or of the arbitration proceedings or was otherwise unable to present his case; or
- (c) The award deals with a difference not contemplated by or not falling within the terms of the submission to arbitration, or it contains decisions on matters beyond the scope of the submission to arbitration, provided that, if the decisions on matters submitted to arbitration can be separated from those not so submitted, that part of the award which contains decisions on matters submitted to arbitration may be recognized and enforced; or
- (d) The composition of the arbitral authority or the arbitral procedure was not in accordance with the agreement of the parties, or, failing such agreement, was not in accordance with the law of the country where the arbitration took place; or
- (e) The award has not yet become binding on the parties, or has been set aside or suspended by a competent authority of the country in which, or under the law of which, that award was made.

## Article IV

1. Pour obtenir la reconnaissance et l'exécution visées à l'article précédent, la partie qui demande la reconnaissance et l'exécution doit fournir, en même temps que la demande:

- a) L'original dûment authentifié de la sentence ou une copie de cet original réunissant les conditions requises pour son authenticité;
- b) L'original de la convention visée à l'article II, ou une copie réunissant les conditions requises pour son authenticité.

2. Si ladite sentence ou ladite convention n'est pas rédigée dans une langue officielle du pays où la sentence est invoquée, la partie qui demande la reconnaissance et l'exécution de la sentence aura à produire une traduction de ces pièces dans cette langue. La traduction devra être certifiée par un traducteur officiel ou un traducteur juré ou par un agent diplomatique ou consulaire.

## Article V

1. La reconnaissance et l'exécution de la sentence ne seront refusées, sur requête de la partie contre laquelle elle est invoquée, que si cette partie fournit à l'autorité compétente du pays où la reconnaissance et l'exécution sont demandées la preuve:

- a) Que les parties à la convention visée à l'article II étaient, en vertu de la loi à elles applicable, frappées d'une incapacité, ou que ladite convention n'est pas valable en vertu de la loi à laquelle les parties l'ont subordonnée ou, à défaut d'une indication à cet égard, en vertu de la loi du pays où la sentence a été rendue; ou
- b) Que la partie contre laquelle la sentence est invoquée n'a pas été dûment informée de la désignation de l'arbitre ou de la procédure d'arbitrage, ou qu'il lui a été impossible, pour une autre raison, de faire valoir ses moyens; ou
- c) Que la sentence porte sur un différend non visé dans le compromis ou n'entrant pas dans les prévisions de la clause compromissoire, ou qu'elle contient des décisions qui dépassent les termes du compromis ou de la clause compromissoire, toutefois, si les dispositions de la sentence qui ont trait à des questions soumises à l'arbitrage peuvent être dissociées de celles qui ont trait à des questions non soumises à l'arbitrage, les premières pourront être reconnues et exécutées; ou
- d) Que la constitution du tribunal arbitral ou la procédure d'arbitrage n'a pas été conforme à la convention des parties, ou, à défaut de convention, qu'elle n'a pas été conforme à la loi du pays où l'arbitrage a eu lieu; ou
- e) Que la sentence n'est pas encore devenue obligatoire pour les parties ou a été annulée ou suspendue par une autorité compétente du pays dans lequel, ou d'après la loi duquel, la sentence a été rendue.

## Artículo IV

1. Para obtener el reconocimiento y la ejecución previstos en el artículo anterior, la parte que pida el reconocimiento y la ejecución deberá presentar, junto con la demanda:

- a) El original debidamente autenticado de la sentencia o una copia de ese original que reúna las condiciones requeridas para su autenticidad;
- b) El original del acuerdo a que se refiere el artículo II, o una copia que reúna las condiciones requeridas para su autenticidad.

2. Si esa sentencia o ese acuerdo no estuvieran en un idioma oficial del país en que se invoca la sentencia, la parte que pida el reconocimiento y la ejecución de esta última deberá presentar una traducción a ese idioma de dichos documentos. La traducción deberá ser certificada por un traductor oficial o un traductor jurado, o por un agente diplomático o consular.

## Artículo V

1. Sólo se podrá denegar el reconocimiento y la ejecución de la sentencia, a instancia de la parte contra la cual es invocada, si esta parte prueba ante la autoridad competente del país en que se pide el reconocimiento y la ejecución:

- a) Que las partes en el acuerdo a que se refiere el artículo II estaban sujetas a alguna incapacidad en virtud de la ley que le es aplicable o que dicho acuerdo no es válido en virtud de la ley a que las partes lo han sometido, o si nada se hubiera indicado a este respecto, en virtud de la ley del país en que se haya dictado la sentencia; o
- b) Que la parte contra la cual se invoca la sentencia arbitral no ha sido debidamente notificada de la designación del árbitro o del procedimiento de arbitraje o no ha podido, por cualquier otra razón, hacer valer sus medios de defensa; o
- c) Que la sentencia se refiere a una diferencia no prevista en el compromiso o no comprendida en las disposiciones de la cláusula compromisoria, o contiene decisiones que exceden de los términos del compromiso o de la cláusula compromisoria; no obstante, si las disposiciones de la sentencia que se refieren a las cuestiones sometidas al arbitraje pueden separarse de las que no han sido sometidas al arbitraje, se podrá dar reconocimiento y ejecución a las primeras; o
- d) Que la constitución del tribunal arbitral o el procedimiento arbitral no se han ajustado al acuerdo celebrado entre las partes o, en defecto de tal acuerdo, que la constitución del tribunal arbitral o el procedimiento arbitral no se han ajustado a la ley del país donde se ha efectuado el arbitraje; o
- e) Que la sentencia no es aún obligatoria para las partes o ha sido anulada o suspendida por una autoridad competente del país en que, o conforme a cuya ley, ha sido dictada esa sentencia.

## Artikel IV

(1) Zur Anerkennung und Vollstreckung, die im vorangehenden Artikel erwähnt wird, ist erforderlich, daß die Partei, welche die Anerkennung und Vollstreckung nachsucht, zugleich mit ihrem Antrag vorlegt:

- a) die gehörig legalisierte (beglaubigte) Urschrift des Schiedsspruches oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist;
- b) die Urschrift der Vereinbarung im Sinne des Artikels II oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist.

(2) Ist der Schiedsspruch oder die Vereinbarung nicht in einer amtlichen Sprache des Landes abgefaßt, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, so hat die Partei, die seine Anerkennung und Vollstreckung nachsucht, eine Übersetzung der erwähnten Urkunden in diese Sprache beizubringen. Die Übersetzung muß von einem amtlichen oder beeidigten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter beglaubigt sein.

## Artikel V

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches darf auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn diese Partei der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, den Beweis erbringt,

- a) daß die Parteien, die eine Vereinbarung im Sinne des Artikels II geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, in irgendeiner Hinsicht hierzu nicht fähig waren, oder daß die Vereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist, oder
- b) daß die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von der Bestellung des Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder daß sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können, oder
- c) daß der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder daß er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsabrede oder der Schiedsklausel überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruches, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann der erstgenannte Teil des Schiedsspruches anerkannt und vollstreckt werden, oder
- d) daß die Bildung des Schiedsgerichtes oder das schiedsrichterliche Verfahren der Vereinbarung der Parteien oder, mangels einer solchen Vereinbarung, dem Recht des Landes, in dem das schiedsrichterliche Verfahren stattfand, nicht entsprochen hat, oder
- e) daß der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist oder daß er von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben oder in seinen Wirkungen einstweilen gehemmt worden ist.

2. Recognition and enforcement of an arbitral award may also be refused if the competent authority in the country where recognition and enforcement is sought finds that:

- (a) The subject matter of the difference is not capable of settlement by arbitration under the law of that country; or
- (b) The recognition or enforcement of the award would be contrary to the public policy of that country.

#### Article VI

If an application for the setting aside or suspension of the award has been made to a competent authority referred to in article V (1) (e), the authority before which the award is sought to be relied upon may, if it considers it proper, adjourn the decision on the enforcement of the award and may also, on the application of the party claiming enforcement of the award, order the other party to give suitable security.

#### Article VII

1. The provisions of the present Convention shall not affect the validity of multilateral or bilateral agreements concerning the recognition and enforcement of arbitral awards entered into by the Contracting States nor deprive any interested party of any right he may have to avail himself of an arbitral award in the manner and to the extent allowed by the law or the treaties of the country where such award is sought to be relied upon.

2. The Geneva Protocol on Arbitration Clauses of 1923 and the Geneva Convention on the Execution of Foreign Arbitral Awards of 1927 shall cease to have effect between Contracting States on their becoming bound and to the extent that they become bound, by this Convention.

#### Article VIII

1. This Convention shall be open until 31 December 1958 for signature on behalf of any Member of the United Nations and also on behalf of any other State which is or hereafter becomes a member of any specialized agency of the United Nations, or which is or hereafter becomes a party to the Statute of the International Court of Justice, or any other State to which an invitation has been addressed by the General Assembly of the United Nations.

2. This Convention shall be ratified and the instrument of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

#### Article IX

1. This Convention shall be open for accession to all States referred to in article VIII.

2. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

#### Article X

1. Any State may, at the time of signature, ratification or accession, declare that this Convention shall extend to all or any of the territories for the international relations of which it is responsible. Such a declaration shall take effect when the Convention enters into force for the State concerned.

2. La reconnaissance et l'exécution d'une sentence arbitrale pourront aussi être refusées si l'autorité compétente du pays où la reconnaissance et l'exécution sont requises constate:

- a) Que, d'après la loi de ce pays, l'objet du différend n'est pas susceptible d'être réglé par voie d'arbitrage; ou
- b) Que la reconnaissance ou l'exécution de la sentence serait contraire à l'ordre public de ce pays.

#### Article VI

Si l'annulation ou la suspension de la sentence est demandée à l'autorité compétente visée à l'article V, paragraphe 1, e, l'autorité devant qui la sentence est invoquée peut, si elle l'estime approprié, surseoir à statuer sur l'exécution de la sentence; elle peut aussi, à la requête de la partie qui demande l'exécution de la sentence, ordonner à l'autre partie de fournir des sûretés convenables.

#### Article VII

1. Les dispositions de la présente Convention ne portent pas atteinte à la validité des accords multilatéraux ou bilatéraux conclus par les États contractants en matière de reconnaissance et d'exécution de sentences arbitrales et ne privent aucune partie intéressée du droit qu'elle pourrait avoir de se prévaloir d'une sentence arbitrale de la manière et dans la mesure admises par la législation ou les traités du pays où la sentence est invoquée.

2. Le Protocole de Genève de 1923 relatif aux clauses d'arbitrage et la Convention de Genève de 1927 pour l'exécution des sentences arbitrales étrangères cesseront de produire leurs effets entre les États contractants du jour, et dans la mesure, où ceux-ci deviendront liés par la présente Convention.

#### Article VIII

1. La présente Convention est ouverte jusqu'au 31 décembre 1958 à la signature de tout État Membre des Nations Unies, ainsi que de tout autre État qui est, ou deviendra par la suite, membre d'une ou plusieurs institutions spécialisées des Nations Unies ou partie au Statut de la Cour internationale de Justice, ou qui aura été invité par l'Assemblée générale des Nations Unies.

2. La présente Convention doit être ratifiée et les instruments de ratification déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

#### Article IX

1. Tous les États visés à l'article VIII peuvent adhérer à la présente Convention.

2. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

#### Article X

1. Tout État pourra, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, déclarer que la présente Convention s'étendra à l'ensemble des territoires qu'il représente sur le plan international, ou à l'un ou plusieurs d'entre eux. Cette déclaration produira ses effets au moment de l'entrée en vigueur de la Convention pour ledit État.



2. También se podrá denegar el reconocimiento y la ejecución de una sentencia arbitral si la autoridad competente del país en que se pide el reconocimiento y la ejecución, comprueba:

- a) Que, según la ley de ese país, el objeto de la diferencia no es susceptible de solución por vía de arbitraje; o
- b) Que el reconocimiento o la ejecución de la sentencia serían contrarios al orden público de ese país.

#### Artículo VI

Si se ha pedido a la autoridad competente prevista en el artículo V, párrafo 1 e), la anulación o la suspensión de la sentencia, la autoridad ante la cual se invoca dicha sentencia podrá, si lo considera procedente, aplazar la decisión sobre la ejecución de la sentencia y, a instancia de la parte que pida la ejecución, podrá también ordenar a la otra parte que dé garantías apropiadas.

#### Artículo VII

1. Las disposiciones de la presente Convención no afectarán la validez de los acuerdos multilaterales o bilaterales relativos al reconocimiento y la ejecución de las sentencias arbitrales concertados por los Estados Contratantes ni privarán a ninguna de las partes interesadas de cualquier derecho que pudiera tener a hacer valer una sentencia arbitral en la forma y medida admitidas por la legislación o los tratados del país donde dicha sentencia se invoque.

2. El Protocolo de Ginebra de 1923 relativo a las cláusulas de arbitraje y la Convención de Ginebra de 1927 sobre la ejecución de las Sentencias Arbitrales Extranjeras dejarán de surtir efectos entre los Estados Contratantes a partir del momento y en la medida en que la presente Convención tenga fuerza obligatoria para ellos.

#### Artículo VIII

1. La presente Convención estará abierta hasta el 31 de diciembre de 1958 a la firma de todo Miembro de las Naciones Unidas, así como de cualquier otro Estado que sea o llegue a ser miembro de cualquier organismo especializado de las Naciones Unidas, o sea o llegue a ser parte en el Estatuto de la Corte Internacional de Justicia, o de todo otro Estado que haya sido invitado por la Asamblea General de las Naciones Unidas.

2. La presente Convención deberá ser ratificada y los instrumentos de ratificación se depositarán en poder del Secretario General de las Naciones Unidas.

#### Artículo IX

1. Podrán adherirse a la presente Convención todos los Estados a que se refiere el artículo VIII.

2. La adhesión se efectuará mediante el depósito de un instrumento de adhesión en poder del Secretario General de las Naciones Unidas.

#### Artículo X

1. Todo Estado podrá declarar, en el momento de la firma, de la ratificación o de la adhesión, que la presente Convención se hará extensiva a todos los territorios cuyas relaciones internacionales tenga a su cargo, o a uno o varios de ellos. Tal declaración surtirá efecto a partir del momento en que la Convención entre en vigor para dicho Estado.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches darf auch versagt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, feststellt,

- a) daß der Gegenstand des Streites nach dem Recht dieses Landes nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann, oder
- b) daß die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruches der öffentlichen Ordnung dieses Landes widersprochen würde.

#### Artikel VI

Ist bei der Behörde, die im Sinne des Artikels V Absatz 1 Buchstabe e zuständig ist, ein Antrag gestellt worden, den Schiedsspruch aufzuheben oder ihn in seinen Wirkungen einstweilen zu hemmen, so kann die Behörde, vor welcher der Schiedsspruch geltend gemacht wird, sofern sie es für angebracht hält, die Entscheidung über den Antrag, die Vollstreckung zuzulassen, aussetzen; sie kann aber auch auf Antrag der Partei, welche die Vollstreckung des Schiedsspruches begehrt, der anderen Partei auferlegen, angemessene Sicherheit zu leisten.

#### Artikel VII

(1) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens lassen die Gültigkeit mehrseitiger oder zweiseitiger Verträge, welche die Vertragsstaaten über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen geschlossen haben, unberührt und nehmen keiner beteiligten Partei das Recht, sich auf einen Schiedsspruch nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der Verträge des Landes, in dem er geltend gemacht wird, zu berufen.

(2) Das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln von 1923 und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1927 treten zwischen den Vertragsstaaten in dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß außer Kraft, in dem dieses Übereinkommen für sie verbindlich wird.

#### Artikel VIII

(1) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1958 zur Unterzeichnung durch jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen sowie durch jeden anderen Staat auf, der Mitglied einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen oder Vertragspartei des Statutes des Internationalen Gerichtshofes ist oder später wird oder an den eine Einladung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ergangen ist.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunde ist bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

#### Artikel IX

(1) Alle in Artikel VIII bezeichneten Staaten können diesem Übereinkommen beitreten.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

#### Artikel X

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder beim Beitritt erklären, daß dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Gebiete ausgedehnt werde, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat, der sie abgegeben hat, in Kraft tritt.

2. At any time thereafter any such extension shall be made by notification addressed to the Secretary-General of the United Nations and shall take effect as from the ninetieth day after the day of receipt by the Secretary-General of the United Nations of this notification, or as from the date of entry into force of the Convention for the State concerned, whichever is the later.

3. With respect to those territories to which this Convention is not extended at the time of signature, ratification or accession, each State concerned shall consider the possibility of taking the necessary steps in order to extend the application of this Convention to such territories, subject, where necessary for constitutional reasons, to the consent of the Governments of such territories.

#### Article XI

In the case of a federal or non-unitary State, the following provisions shall apply:

- (a) With respect to those articles of this Convention that come within the legislative jurisdiction of the federal authority, the obligations of the federal Government shall to this extent be the same as those of Contracting States which are not federal States;
- (b) With respect to those articles of this Convention that come within the legislative jurisdiction of constituent states or provinces which are not, under the constitutional system of the federation, bound to take legislative action, the federal Government shall bring such articles with a favourable recommendation to the notice of the appropriate authorities of constituent states or provinces at the earliest possible moment;
- (c) A federal State Party to this Convention shall, at the request of any other Contracting State transmitted through the Secretary-General of the United Nations, supply a statement of the law and practice of the federation and its constituent units in regard to any particular provision of this Convention, showing the extent to which effect has been given to that provision by legislative or other action.

#### Article XII

1. This Convention shall come into force on the ninetieth day following the date of deposit of the third instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying or acceding to this Convention after the deposit of the third instrument of ratification or accession, this Convention shall enter into force on the ninetieth day after deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

#### Article XIII

1. Any Contracting State may denounce this Convention by a written notification to the Secretary-General of the United Nations. Denunciation shall take effect one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

2. Any State which has made a declaration or notification under article X may, at any time thereafter, by notification to the Secretary-General of the United

2. Par la suite, toute extension de cette nature se fera par notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies et produira ses effets à partir du quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date à laquelle le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies aura reçu la notification, ou à la date d'entrée en vigueur de la Convention pour ledit État si cette dernière date est postérieure.

3. En ce qui concerne les territoires auxquels la présente Convention ne s'applique pas à la date de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, chaque État intéressé examinera la possibilité de prendre les mesures voulues pour étendre la Convention à ces territoires, sous réserve le cas échéant, lorsque des motifs constitutionnels l'exigeront, de l'assentiment des gouvernements de ces territoires.

#### Article XI

Les dispositions ci-après s'appliqueront aux États fédératifs ou non unitaires:

- a) En ce qui concerne les articles de la présente Convention qui relèvent de la compétence législative du pouvoir fédéral, les obligations du gouvernement fédéral seront les mêmes que celles des États contractants qui ne sont pas des États fédératifs;
- b) En ce qui concerne les articles de la présente Convention qui relèvent de la compétence législative de chacun des États ou provinces constituants, qui ne sont pas, en vertu du système constitutionnel de la fédération, tenus de prendre des mesures législatives, le gouvernement fédéral portera le plus tôt possible, et avec son avis favorable, lesdits articles à la connaissance des autorités compétentes des États ou provinces constituants;
- c) Un État fédératif Partie à la présente Convention communiquera, à la demande de tout autre État contractant qui lui aura été transmise par l'intermédiaire du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, un exposé de la législation et des pratiques en vigueur dans la fédération et ses unités constituantes, en ce qui concerne telle ou telle disposition de la Convention, indiquant la mesure dans laquelle effet a été donné, par une action législative ou autre, à ladite disposition.

#### Article XII

1. La présente Convention entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date du dépôt du troisième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des États qui ratifieront la Convention ou y adhéreront après le dépôt du troisième instrument de ratification ou d'adhésion, elle entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date du dépôt par cet État de son instrument de ratification ou d'adhésion.

#### Article XIII

1. Tout État contractant pourra dénoncer la présente Convention par notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. La dénonciation prendra effet un an après la date où le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies aura reçu la notification.

2. Tout État qui aura fait une déclaration ou une notification conformément à l'article X pourra notifier ultérieurement au Secrétaire général de l'Organisation des

2. Posteriormente, esa extensión se hará en cualquier momento por notificación dirigida al Secretario General de las Naciones Unidas y surtirá efecto a partir del nonagésimo día siguiente a la fecha en que el Secretario General de las Naciones Unidas haya recibido tal notificación o en la fecha de entrada en vigor de la Convención para tal Estado, si esta última fecha fuere posterior.

3. Con respecto a los territorios a los que no se haya hecho extensiva la presente Convención en el momento de la firma, de la ratificación o de la adhesión, cada Estado interesado examinará la posibilidad de adoptar las medidas necesarias para hacer extensiva la aplicación de la presente Convención a tales territorios, a reserva del consentimiento de sus gobiernos cuando sea necesario por razones constitucionales.

#### Artículo XI

Con respecto a los Estados federales o no unitarios, se aplicarán las disposiciones siguientes:

- a) En lo concerniente a los artículos de esta Convención cuya aplicación dependa de la competencia legislativa del poder federal, las obligaciones del gobierno federal serán, en esta medida, las mismas que las de los Estados Contratantes que no son Estados federales;
- b) En lo concerniente a los artículos de esta Convención cuya aplicación dependa de la competencia legislativa de cada uno de los Estados o provincias constituyentes que, en virtud del régimen constitucional de la federación, no estén obligados a adoptar medidas legislativas, el gobierno federal, a la mayor brevedad posible y con su recomendación favorable, pondrá dichos artículos en conocimiento de las autoridades competentes de los Estados o provincias constituyentes;
- c) Todo Estado federal que sea Parte en la presente Convención proporcionará, a solicitud de cualquier otro Estado Contratante que le haya sido transmitida por conducto del Secretario General de las Naciones Unidas, una exposición de la legislación y de las prácticas vigentes en la federación y en sus entidades constituyentes con respecto a determinada disposición de la Convención, indicando la medida en que por acción legislativa o de otra índole, se haya dado efecto a tal disposición.

#### Artículo XII

1. La presente Convención entrará en vigor el nonagésimo día siguiente a la fecha del depósito del tercer instrumento de ratificación o de adhesión.

2. Respecto a cada Estado que ratifique la presente Convención o se adhiera a ella después del depósito del tercer instrumento de ratificación o de adhesión, la presente Convención entrará en vigor el nonagésimo día siguiente a la fecha del depósito por tal Estado de su instrumento de ratificación o de adhesión.

#### Artículo XIII

1. Todo Estado Contratante podrá denunciar la presente Convención mediante notificación escrita dirigida al Secretario General de las Naciones Unidas. La denuncia surtirá efecto un año después de la fecha en que el Secretario General haya recibido la notificación.

2. Todo Estado que haya hecho una declaración o enviado una notificación conforme a lo previsto en el artículo X, podrá declarar en cualquier momento posterior, mediante

(2) Später kann dieses Übereinkommen auf solche Gebiete durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation ausgedehnt werden; die Ausdehnung wird am neunzigsten Tage, nachdem die Notifikation dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zugegangen ist oder, sofern dieses Übereinkommen für den in Betracht kommenden Staat später in Kraft tritt, erst in diesem Zeitpunkt wirksam.

(3) Hinsichtlich der Gebiete, auf welche dieses Übereinkommen bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder beim Beitritt nicht ausgedehnt worden ist, wird jeder in Betracht kommende Staat die Möglichkeit erwägen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Übereinkommen auf sie auszudehnen, und zwar mit Zustimmung der Regierungen dieser Gebiete, falls eine solche aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig sein sollte.

#### Artikel XI

Für einen Bundesstaat oder einen Staat, der kein Einheitsstaat ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) hinsichtlich der Artikel dieses Übereinkommens, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes beziehen, sind die Verpflichtungen der Bundesregierung die gleichen wie diejenigen der Vertragsstaaten, die keine Bundesstaaten sind;
- b) hinsichtlich solcher Artikel dieses Übereinkommens, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebungsbefugnis der Gliedstaaten oder Provinzen beziehen, die nach der verfassungsrechtlichen Ordnung des Bundes nicht gehalten sind, Maßnahmen im Wege der Gesetzgebung zu treffen, ist die Bundesregierung verpflichtet, die in Betracht kommenden Artikel den zuständigen Behörden der Gliedstaaten oder Provinzen so bald wie möglich befürwortend zur Kenntnis zu bringen;
- c) ein Bundesstaat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, übermittelt auf das ihm von dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zugeleitete Ersuchen eines anderen Vertragsstaates eine Darstellung des geltenden Rechts und der Übung innerhalb des Bundes und seiner Gliedstaaten oder Provinzen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieses Übereinkommens, aus der insbesondere hervorgeht, inwieweit diese Bestimmungen durch Maßnahmen im Wege der Gesetzgebung oder andere Maßnahmen wirksam geworden sind.

#### Artikel XII

(1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel XIII

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr, nachdem die Notifikation dem Generalsekretär zugegangen ist, wirksam.

(2) Jeder Staat, der gemäß Artikel X eine Erklärung abgegeben oder eine Notifikation vorgenommen hat, kann später jederzeit dem Generalsekretär der Vereinten

Nations, declare that this Convention shall cease to extend to the territory concerned one year after the date of the receipt of the notification by the Secretary-General.

3. This Convention shall continue to be applicable to arbitral awards in respect of which recognition or enforcement proceedings have been instituted before the denunciation takes effect.

#### Article XIV

A Contracting State shall not be entitled to avail itself of the present Convention against other Contracting States except to the extent that it is itself bound to apply the Convention.

#### Article XV

The Secretary-General of the United Nations shall notify the States contemplated in article VIII of the following:

- (a) Signatures and ratifications in accordance with article VIII;
- (b) Accessions in accordance with article IX;
- (c) Declarations and notifications under articles I, X and XI;
- (d) The date upon which this Convention enters into force in accordance with article XII;
- (e) Denunciations and notifications in accordance with article XIII.

#### Article XVI

1. This Convention, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts shall be equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit a certified copy of this Convention to the States contemplated in article VIII.

For AFGHANISTAN:  
Pour l'AFGHANISTAN:  
Por el AFGANISTAN:

For ALBANIA:  
Pour l'ALBANIE:  
Por ALBANIA:

For ARGENTINA:  
Pour l'ARGENTINE:  
Por la ARGENTINA:

For AUSTRALIA:  
Pour l'AUSTRALIE:  
Por AUSTRALIA:

Nations Unies que la Convention cessera de s'appliquer au territoire en question un an après la date à laquelle le Secrétaire général aura reçu cette notification.

3. La présente Convention demeurera applicable aux sentences arbitrales au sujet desquelles une procédure de reconnaissance ou d'exécution aura été entamée avant l'entrée en vigueur de la dénonciation.

#### Article XIV

Un État contractant ne peut se réclamer des dispositions de la présente Convention contre d'autres États contractants que dans la mesure où il est lui-même tenu d'appliquer cette Convention.

#### Article XV

Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifiera à tous les États visés à l'article VIII:

- a) Les signatures et ratifications visées à l'article VIII;
- b) Les adhésions visées à l'article IX;
- c) Les déclarations et notifications visées aux articles premier, X et XI;
- d) La date où la présente Convention entrera en vigueur, en application de l'article XII;
- e) Les dénonciations et notifications visées à l'article XIII.

#### Article XVI

1. La présente Convention, dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposée dans les archives de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies remettra une copie certifiée conforme de la présente Convention aux États visés à l'article VIII.

(26. 8. 1958)

If another Contracting Party extends the application of the Convention to territories which fall within the sovereignty of the Argentine Republic, the rights of the Argentine Republic shall in no way be affected by that extension.

notificación dirigida al Secretario General de las Naciones Unidas, que la Convención dejará de aplicarse al territorio de que se trate un año después de la fecha en que el Secretario General haya recibido tal notificación.

3. La presente Convención seguirá siendo aplicable a las sentencias arbitrales respecto de las cuales se haya promovido un procedimiento para el reconocimiento o la ejecución antes de que entre en vigor la denuncia.

#### Artículo XIV

Ningún Estado Contratante podrá invocar las disposiciones de la presente Convención respecto de otros Estados Contratantes más que en la medida en que él mismo esté obligado a aplicar esta Convención.

#### Artículo XV

El Secretario General de las Naciones Unidas notificará a todos los Estados a que se refiere el artículo VIII:

- a) Las firmas y ratificaciones previstas en el artículo VIII;
- b) Las adhesiones previstas en el artículo IX;
- c) Las declaraciones y notificaciones relativas a los artículos I, X y XI;
- d) La fecha de entrada en vigor de la presente Convención, en conformidad con el artículo XII;
- e) Las denuncias y notificaciones previstas en el artículo XIII.

#### Artículo XVI

1. La presente Convención, cuyos textos chino, español, francés, inglés y ruso serán igualmente auténticos, será depositada en los archivos de las Naciones Unidas.

2. El Secretario General de las Naciones Unidas transmitirá una copia certificada de la presente Convención a los Estados a que se refiere el artículo VIII.

Nationen notifizieren, daß die Ausdehnung des Übereinkommens auf das in Betracht kommende Gebiet ein Jahr, nachdem die Notifikation dem Generalsekretär zugegangen ist, ihre Wirkung verlieren soll.

(3) Dieses Übereinkommen bleibt auf Schiedssprüche anwendbar, hinsichtlich derer ein Verfahren zum Zwecke der Anerkennung oder Vollstreckung eingeleitet worden ist, bevor die Kündigung wirksam wird.

#### Artikel XIV

Ein Vertragsstaat darf sich gegenüber einem anderen Vertragsstaat nur insoweit auf dieses Übereinkommen berufen, als er selbst verpflichtet ist, es anzuwenden.

#### Artikel XV

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen in Artikel VIII bezeichneten Staaten:

- a) die Unterzeichnungen und Ratifikationen gemäß Artikel VIII;
- b) die Beitrittserklärungen gemäß Artikel IX;
- c) die Erklärungen und Notifikationen gemäß den Artikeln I, X und XI;
- d) den Tag, an dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel XII in Kraft tritt;
- e) die Kündigungen und Notifikationen gemäß Artikel XIII.

#### Artikel XVI

(1) Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist, wird in dem Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt den in Artikel VIII bezeichneten Staaten eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens.

Für AFGHANISTAN:

Für ALBANIEN:

Für ARGENTINIEN:

(26. 8. 1958)

Wenn eine andere Vertragspartei das Übereinkommen auf Gebiete ausdehnt, die unter der Hoheit der Argentinischen Republik stehen, werden die Rechte der Argentinischen Republik von der Ausdehnung nicht berührt.

Für AUSTRALIEN:

For AUSTRIA:  
Pour l'AUTRICHE:  
Por AUSTRIA:

Für ÖSTERREICH:

For the KINGDOM OF BELGIUM:  
Pour le ROYAUME DE BELGIQUE:  
Por el REINO DE BÉLGICA:

Für das KÖNIGREICH BELGIEN:

Josef Nisot  
A. Herment  
(10. 6. 1958)

For BOLIVIA:  
Pour la BOLIVIE:  
Por BOLIVIA:

Für BOLIVIEN:

For BRAZIL:  
Pour le BRÉSIL:  
Por el BRASIL:

Für BRASILIEN:

For BULGARIA:  
Pour la BULGARIE:  
Por BULGARIA:

Für BULGARIEN:

(17. 12. 1958)

Bulgaria will apply the Convention to recognition and enforcement of awards made in the territory of another contracting State. With regard to awards made in the territory of non-contracting States it will apply the Convention only to the extent to which these States grant reciprocal treatment

Bulgarien wird das Übereinkommen auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind. Auf Schiedssprüche, die in den Hoheitsgebieten von Nichtvertragsstaaten ergangen sind, wird das Übereinkommen nur in dem Umfang angewendet werden, in dem diese Staaten die Gegenseitigkeit gewähren.

For the UNION OF BURMA:  
Pour l'UNION BIRMANE:  
Por la UNIÓN BIRMANA:

Für die BIRMANISCHE UNION:

For the  
BYELORUSSIAN SOVIET SOCIALIST REPUBLIC:  
Pour la RÉPUBLIQUE  
SOCIALISTE SOVIÉTIQUE DE BIÉLORUSSIE:  
Por la REPÚBLICA  
SOCIALISTA SOVIÉTICA DE BIELORRUSIA:

Für die  
WEISSRUSSISCHE SOZIALISTISCHE  
SOWJETREPUBLIK:

(29. 12. 1958)

For CAMBODIA:  
Pour le CAMBODGE:  
Por CAMBOJA:

Für KAMBODSCHA:

For CANADA:  
Pour le CANADA:  
Por el CANADÁ:

Für KANADA:

For CEYLON:  
Pour CEYLAN:  
Por CEILÁN:

Für CEYLON:

(30. 12. 1958)

For CHILE:  
Pour le CHILI:  
Por CHILE:

Für CHILE:

For CHINA:  
Pour la CHINE:  
Por la CHINA:

Für CHINA:

For COLOMBIA:  
Pour la COLOMBIE:  
Por COLOMBIA:

Für KOLUMBIEN:

For COSTA RICA:  
Pour le COSTA-RICA:  
Por COSTA RICA:

Für COSTA RICA:

Alberto F. Cañas  
(10. 6. 1958)

For CUBA:  
Pour CUBA:  
Por CUBA:

Für KUBA:

For CZECHOSLOVAKIA:  
Pour la TCHÉCOSLOVAQUIE:  
Por CHECOESLOVAQUIA:

Für die TSCHECHOSLOWAKEI:

(3. 10. 1958)

Czechoslovakia will apply the Convention to recognition and enforcement of awards made in the territory of another contracting State. With regard to awards made in the territory of non-contracting States it will apply the Convention only to the extent to which these States grant reciprocal treatment.

Die Tschechoslowakei wird das Übereinkommen auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind. Auf Schiedssprüche, die in den Hoheitsgebieten von Nichtvertragsstaaten ergangen sind, wird das Übereinkommen nur in dem Umfang angewendet werden, in dem diese Staaten die Gegenseitigkeit gewähren.

For DENMARK:  
Pour le DANEMARK:  
Por DINAMARCA:

Für DÄNEMARK:

For the DOMINICAN REPUBLIC:  
Pour la RÉPUBLIQUE DOMINICAINE:  
Por la REPÚBLICA DOMINICANA:

Für die  
DOMINIKANISCHE REPUBLIK:

For ECUADOR:  
Pour l'EQUATEUR:  
Por el ECUADOR:

Für ECUADOR:

(17. 12. 1958)

(Translation) Ecuador, on a basis of reciprocity, will apply the Convention to the recognition and enforcement of arbitral awards made in the territory of another Contracting State only if such awards have been made with respect to differences arising out of legal relationships which are regarded as commercial under Ecuadorian law.

Ecuador wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit das Übereinkommen auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind, nur dann anwenden, wenn sich die Schiedssprüche auf Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen beziehen, die nach ecuadorianischem Recht als Handelssachen angesehen werden.

For EL SALVADOR:  
Pour LE SALVADOR:  
Por EL SALVADOR:

Für EL SALVADOR:

M. Rafael Urquía  
F. R. Lima  
(10. 6. 1958)

For ETHIOPIA:  
Pour l'ÉTHIOPIE:  
Por ETIOPÍA:

Für ÄTHIOPIEN:

For the FEDERATION OF MALAYA:  
Pour la FÉDÉRATION DE MALAISIE:  
Por la FEDERACIÓN MALAYA:

Für den MALAIISCHEN BUND:

For FINLAND:  
Pour la FINLANDE:  
Por FINLANDIA:

Für FINNLAND:

(29. 12. 1958)

For FRANCE:  
Pour la FRANCE:  
Por FRANCIA:

Für FRANKREICH:

(25. 11. 1958)

For the FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY:  
Pour la RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE:  
Por la REPÚBLICA FEDERAL ALEMANA:

Für die  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

A. Bülow  
(10. 6. 1958)

For GHANA:  
Pour le GHANA:  
Por GHANA:

Für GHANA:

For GREECE:  
Pour la GRÈCE:  
Por GRECIA:

Für GRIECHENLAND:

For GUATEMALA:  
Pour le GUATEMALA:  
Por GUATEMALA:

Für GUATEMALA:

For HAITI:  
Pour HAÏTI:  
Por HAITÍ:

Für HAITI:

For the HOLY SEE:  
Pour le SAINT-SIÈGE:  
Por la SANTA SEDE:

Für den HEILIGEN STUHL:



For HONDURAS:  
Pour le HONDURAS:  
Por HONDURAS:

Für HONDURAS:

For HUNGARY:  
Pour la HONGRIE:  
Por HUNGRÍA:

Für UNGARN:

For ICELAND:  
Pour l'ISLANDE:  
Por ISLANDIA:

Für ISLAND:

For INDIA:  
Pour l'INDE:  
Por la INDIA:

Für INDIEN:

C. K. Daphtary  
(10. 6. 1958)

For INDONESIA:  
Pour l'INDONÉSIE:  
Por INDONESIA:

Für INDONESIEN:

For IRAN:  
Pour l'IRAN:  
Por IRÁN:

Für IRAN:

For IRAQ:  
Pour l'IRAK:  
Por IRAK:

Für IRAK:

For IRELAND:  
Pour l'IRLANDE:  
Por IRLANDA:

Für IRLAND:

For ISRAEL:  
Pour ISRAËL:  
Por ISRAEL:

Für ISRAEL:

H. Cohn  
(10. 6. 1958)

For ITALY:  
Pour l'ITALIE:  
Por ITALIA:

Für ITALIEN:

For JAPAN:  
Pour le JAPON:  
Por el JAPÓN:

Für JAPAN:

For the HASHEMITE KINGDOM OF JORDAN:  
Pour le ROYAUME HACHÉMITE DE JORDANIE:  
Por el REINO HACHEMITA DE JORDANIA:

Für das HASCHEMITISCHE  
KÖNIGREICH JORDANIEN:

Thabet Khalidi  
(10. 6. 1958)

For the REPUBLIC OF KOREA:  
Pour la RÉPUBLIQUE DE CORÉE:  
Por la REPÚBLICA DE COREA:

Für die REPUBLIK KOREA:

For LAOS:  
Pour le LAOS:  
Por LAOS:

Für LAOS:

For LEBANON:  
Pour le LIBAN:  
Por el LÍBANO:

Für LIBANON:

For LIBERIA:  
Pour le LIBÉRIA:  
Por LIBERIA:

Für LIBERIA:

For LIBYA:  
Pour la LIBYE:  
Por LIBIA:

Für LIBYEN:

For LIECHTENSTEIN:  
Pour le LIECHTENSTEIN:  
Por LIECHTENSTEIN:

Für LIECHTENSTEIN:

For the GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG:  
Pour le GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG:  
Por el GRAN DUCADO DE LUXEMBURGO:

Für das  
GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG:

(11. 11. 1958)

For MEXICO:  
Pour le MEXIQUE:  
Por MÉXICO:

Für MEXICO:

For MONACO:  
Pour MONACO:  
Por MÓNACO:

Für MONACO:

(31. 12. 1958)

For MOROCCO:  
Pour le MAROC:  
Por MARRUECOS:

Für MAROKKO:

For NEPAL:  
Pour le NÉPAL:  
Por NEPAL:

Für NEPAL:

For the KINGDOM OF THE NETHERLANDS:  
Pour le ROYAUME DES PAYS-BAS:  
Por el REINO DE LOS PAÍSES BAJOS:

Für das  
KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE:

O. Schurmann  
(10. 6. 1958)

For NEW ZEALAND:  
Pour la NOUVELLE-ZÉLANDE:  
Por NUEVA ZELANDIA:

Für NEUSEELAND:

For NICARAGUA:  
Pour le NICARAGUA:  
Por NICARAGUA:

Für NICARAGUA:

For the KINGDOM OF NORWAY:  
Pour le ROYAUME DE NORVÈGE:  
Por el REINO DE NORUEGA:

Für das  
KÖNIGREICH NORWEGEN:

For PAKISTAN:  
Pour le PAKISTAN:  
Por el PAKISTÁN:

Für PAKISTAN:

(30. 12. 1958)

For PANAMA:  
Pour le PANAMA:  
Por PANAMÁ:

Für PANAMA:

For PARAGUAY:  
Pour le PARAGUAY:  
Por el PARAGUAY:

Für PARAGUAY:

For PERU:  
Pour le PÉROU:  
Por el PERÚ:

Für PERU:

For the PHILIPPINE REPUBLIC:  
Pour la RÉPUBLIQUE DES PHILIPPINES:  
Por la REPÚBLICA DE FILIPINAS:

Für die  
REPUBLIK DER PHILIPPINEN:

Octavio L. Maloles  
(10. 6. 1958)

The Philippine delegation signs ad referendum this Convention with the reservation that it does so on the basis of reciprocity and declares that the Philippines will apply the Convention to the recognition and enforcement of awards made only in the territory of another Contracting State pursuant to article I, paragraph 3, of the Convention.

Die philippinische Delegation zeichnet dieses Übereinkommen ad referendum unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit und erklärt, daß die Philippinen das Übereinkommen nach seinem Artikel I Absatz 3 nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden werden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind.

For POLAND:  
Pour la POLOGNE:  
Por POLONIA:

Für POLEN:

Jacek Machowski

(10. 6. 1958)

With reservations as mentioned in article I, par. 3.

Unter den Vorbehalten nach Artikel I Abs. 3.

For PORTUGAL:  
Pour le PORTUGAL:  
Por PORTUGAL:

Für PORTUGAL:

For ROMANIA:  
Pour la ROUMANIE:  
Por RUMANIA:

Für RUMANIEN:

For SAN MARINO:  
Pour SAINT-MARIN:  
Por SAN MARINO:

Für SAN MARINO:

For SAUDI ARABIA:  
Pour l'ARABIE SAOUDITE:  
Por ARABIA SAUDITA:

Für SAUDISCH-ARABIEN:

For SPAIN:  
Pour l'ESPAGNE:  
Por ESPAÑA:

Für SPANIEN:

For the SUDAN:  
Pour le SOUDAN:  
Por el SUDÁN:

Für den SUDAN:

For SWEDEN:  
Pour la SUÈDE:  
Por SUECIA:

Für SCHWEDEN:

(23. 12. 1958)

For SWITZERLAND:  
Pour la SUISSE:  
Por SUIZA:

Für die SCHWEIZ:

(29. 12. 1958)

For THAILAND:  
Pour la THAÏLANDE:  
Por TAILANDIA:

Für THAILAND:

For TUNISIA:  
Pour la TUNISIE:  
Por TÚNEZ:

Für TUNESIEN:

For TURKEY:  
Pour la TURQUIE:  
Por TURQUÍA:

Für die TURKEI:

For the UKRAINIAN SOVIET SOCIALIST REPUBLIC:

Pour la

RÉPUBLIQUE SOCIALISTE SOVIÉTIQUE D'UKRAINE:

Por la

REPÚBLICA SOCIALISTA SOVIÉTICA DE UCRANIA:

Für die

UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK:

(29. 12. 1958)

For the UNION OF SOUTH AFRICA:

Pour l'UNION SUD-AFRICAINE:

Por la UNIÓN SUDAFRICANA:

Für die SUDAFRIKANISCHE UNION:

For the UNION OF SOVIET SOCIALIST REPUBLICS:

Pour l'UNION

DES RÉPUBLIQUES SOCIALISTES SOVIÉTIQUES:

Por la UNIÓN

DE REPÚBLICAS SOCIALISTAS SOVIÉTICAS:

Für die

UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN:

(29. 12. 1958)

For the UNITED ARAB REPUBLIC:

Pour la RÉPUBLIQUE ARABE UNIE:

Por la REPÚBLICA ARABE UNIDA:

Für die VEREINIGTE ARABISCHE REPUBLIK:

For the UNITED KINGDOM  
OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND:  
Pour le ROYAUME-UNI  
DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD:  
Por el REINO UNIDO  
DE LA GRAN BRETAÑA E IRLANDA DEL NORTE:

Für das VEREINIGTE KONIGREICH  
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

For the UNITED STATES OF AMERICA:  
Pour les ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE:  
Por los ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA:

Für die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:

For URUGUAY:  
Pour l'URUGUAY:  
Por el URUGUAY:

Für URUGUAY:

For VENEZUELA:  
Pour le VÉNÉZUÉLA:  
Por VENEZUELA:

Für VENEZUELA:

For VIET-NAM:  
Pour le VIETNAM:  
Por VIET-NAM:

Für VIETNAM:

For YEMEN:  
Pour le YÉMEN:  
Por el YEMEN:

Für JEMEN:

For YUGOSLAVIA:  
Pour la YOUGOSLAVIE:  
Por YUGOESLAVIA:

Für JUGOSLAWIEN:

## Denkschrift

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche soll das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. September 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 47) und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1068) ablösen. Durch eine Neuregelung wichtiger Fragen soll die private internationale Schiedsgerichtsbarkeit weiter vereinfacht werden. Dadurch sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die internationale Regelung in einem größeren Bereich Geltung erlangt, als dies bei dem Genfer Protokoll von 1923 und dem Genfer Abkommen von 1927 der Fall gewesen ist, deren Bedeutung im wesentlichen auf Europa beschränkt geblieben ist.

Das Genfer Protokoll und das Genfer Abkommen waren seinerzeit auf Grund von Anregungen und Vorarbeiten der Internationalen Handelskammer in Paris im Völkerbund zustande gekommen. Damit war eine erste multilaterale Regelung der Probleme, die mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Zusammenhang stehen, erreicht.

Dem Genfer Protokoll vom 24. September 1923 gehören zur Zeit 33 Staaten an:

Albanien, Belgien, Birma, Brasilien, Ceylon, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Indien, Irak, Irland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Schweiz, Spanien, Thailand, die Tschechoslowakei und die Bundesrepublik Deutschland.

Es gilt zur Zeit nicht im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Albanien, Birma, Ceylon, Indien, Irak, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Polen, Rumänien sowie der Tschechoslowakei.

Dem Genfer Abkommen vom 26. September 1927 gehören zur Zeit 26 Staaten an:

Belgien, Birma, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Luxemburg, Neuseeland, die Niederlande, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Schweden, die Schweiz, Spanien, Thailand, die Tschechoslowakei und die Bundesrepublik Deutschland.

Es gilt zur Zeit nicht im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Birma, Indien, Neuseeland, Rumänien sowie der Tschechoslowakei.

Seit dem Zustandekommen dieser beiden Abkommen hat sich der internationale Handel und damit auch das internationale Schiedsgerichtswesen erheblich ausgedehnt. Es machten sich bald gewisse Mängel der beiden Genfer Abkommen bemerkbar. Die Rechts- und Wirtschaftskreise des In- und Auslandes gelangten zu der Überzeugung, daß die internationale Schiedsgerichtsbarkeit über die beiden

Genfer Abkommen hinaus weiterentwickelt werden müsse. Eine Reform wurde zunächst für das wichtigste Gebiet des Schiedsgerichtswesens, die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches, angestrebt. Die Internationale Handelskammer in Paris unterbreitete im Jahre 1953 dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen das Avant-Projet einer „Convention sur l'exécution des sentences arbitrales internationales“ (Broschüre 174 der Internationalen Handelskammer). Auf der Grundlage dieses Vorentwurfs arbeitete ein von dem Wirtschafts- und Sozialrat eingesetzter Ausschuß im März 1955 einen neuen Entwurf aus (Dokument der Vereinten Nationen E 2704 and Corr. 1), der auf Grund der Entschließung des Wirtschafts- und Sozialrates vom 20. Mai 1955 — Resolution 570 (XIX) — den Staaten zur Stellungnahme zugeleitet wurde. Nachdem eine große Zahl von Staaten sich dahin geäußert hatte, daß der Entwurf eine geeignete Verhandlungsgrundlage sei, lud der Wirtschafts- und Sozialrat am 3. Mai 1956 — Resolution 604 (XXI) — zu einer Staatenkonferenz ein.

Die Staatenkonferenz hat in der Zeit vom 20. Mai bis zum 10. Juni 1958 in New York stattgefunden. An ihr haben 45 Staaten (darunter die Bundesrepublik Deutschland) sowie 13 zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen teilgenommen. Durch Beobachter waren 3 Staaten vertreten.

Am 10. Juni 1958 wurde das vorliegende Übereinkommen mit großer Mehrheit angenommen.

Das neue Übereinkommen bringt wesentliche Erleichterungen, die den besonders im internationalen Handelsverkehr aufgetretenen Bedürfnissen der neueren Zeit Rechnung tragen. Unter diesem Gesichtspunkt sind folgende Verbesserungen gegenüber den Genfer Abkommen hervorzuheben:

1. die Form des Schiedsvertrages ist jetzt geregelt worden (Artikel II Abs. 2);
2. die formellen Voraussetzungen, die bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches erfüllt sein müssen, sind einfacher und klarer gestaltet worden (Artikel IV);
3. der Katalog der Versagungsgründe ist stark eingeschränkt worden (Artikel V);
4. bei den Versagungsgründen wird zwischen denen, die von Amts wegen zu berücksichtigen sind, und denen, die nur auf Einwand des Schuldners zu prüfen sind, scharf unterschieden (Artikel V);
5. die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches kann nur noch in einem begrenzten Rahmen ausgesetzt werden (Artikel VI).

Das Übereinkommen haben die folgenden 25 Staaten gezeichnet:

Argentinien (26. August 1958), Belgien (10. Juni 1958), Bulgarien (17. Dezember 1958), die Bundesrepublik Deutschland (10. Juni 1958), Ceylon (30. Dezember 1958), Costa Rica (10. Juni 1958), Ecuador (17. Dezember 1958), Finnland (29. Dezember 1958), Frankreich (25. November 1958), Indien (10. Juni 1958), Israel (10. Juni 1958), Jordanien (10. Juni 1958), Luxemburg (11. November 1958),

Monaco (31. Dezember 1958), die Niederlande (10. Juni 1958), Pakistan (30. Dezember 1958), die Philippinen (10. Juni 1958), Polen (10. Juni 1958), El Salvador (10. Juni 1958), Schweden (23. Dezember 1958), die Schweiz (29. Dezember 1958), die Tschechoslowakei (3. Oktober 1958), die UdSSR (29. Dezember 1958), die Ukrainische SSR (29. Dezember 1958) und die Weißrussische SSR (29. Dezember 1958).

Das Übereinkommen ist inzwischen ratifiziert worden von:

Frankreich (26. Juni 1959), Israel (5. Januar 1959) und der Tschechoslowakei (10. Juli 1959).

Dem Übereinkommen sind beigetreten:

Kambodscha (5. Januar 1960), Marokko (12. Februar 1959), Thailand (21. Dezember 1959) und die Vereinigte Arabische Republik (9. März 1959).

Das Übereinkommen ist bereits am 7. Juni 1959 in Kraft getreten.

Zu dem Übereinkommen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

#### Zu Artikel I

Das Übereinkommen ist nach Absatz 1 Satz 1 sachlich auf Schiedssprüche anzuwenden, die in einem anderen Staat als dem ergangen sind, in dem sie geltend gemacht werden. Hiernach ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, einen Schiedsspruch immer dann nach dem Übereinkommen zu behandeln, wenn er außerhalb seines Hoheitsgebietes erlassen ist. Gleichgültig ist dabei, welches Recht für das schiedsrichterliche Verfahren maßgebend war. Durch Absatz 1 Satz 2 wird der sachliche Anwendungsbereich des Übereinkommens erweitert. Hiernach sind auch die Schiedssprüche nach dem Übereinkommen zu behandeln, die zwar in dem Vollstreckungsstaat ergangen sind und deshalb nicht unter Absatz 1 Satz 1 fallen, die aber nach dem nationalen Recht dieses Staates nicht als inländische Schiedssprüche angesehen werden. Gedacht ist hierbei in erster Linie an die Fälle, in denen ein Schiedsspruch, der in einem Vertragsstaat ergangen ist, nach dem Recht dieses Staates nicht als ein inländischer behandelt und für vollstreckbar erklärt werden kann, weil für das schiedsrichterliche Verfahren ausländisches Recht maßgebend war. Durch die Einbeziehung auch dieser Schiedssprüche in den Anwendungsbereich des Übereinkommens soll vermieden werden, daß ein Schiedsspruch in dem Staate, in dem er erlassen ist, u. U. weder nach dem Übereinkommen noch nach dem nationalen Recht für vollstreckbar erklärt werden kann.

Der Schiedsspruch muß in einer Rechtsstreitigkeit des Privatrechts zwischen natürlichen oder juristischen Personen ergangen sein. Daß das Übereinkommen dem Gegenstand nach nur für privatrechtliche Streitigkeiten gelten soll, ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus Artikel I Abs. 1; dies folgt aber aus Artikel II Abs. 1, der für den Schiedsvertrag als Grundlage des Schiedsspruches bestimmt, daß es sich um eine Streitigkeit aus einem vertraglichen oder nichtvertraglichen Rechtsverhältnis handeln muß. Diese Begrenzung ergibt sich auch

aus Artikel I Abs. 3 Satz 2, nach dem das Übereinkommen auf Grund eines Vorbehaltes nur auf Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen handelsrechtlicher Natur anwendbar werden kann.

Der Bestimmung des Übereinkommens, daß Subjekte des Verfahrens natürliche oder juristische Personen sein können, kommt keine besondere Bedeutung zu. Sie stellt lediglich klar, daß auch juristische Personen des öffentlichen Rechts als Parteien eines Schiedsvertrages denkbar sind. Sie bezweckt aber nicht, nationale Vorschriften einzelner Vertragsstaaten (z. B. Artikel 1004, Artikel 83 des französischen und belgischen Code de procédure civile), nach denen bestimmte Gruppen juristischer Personen Schiedsverträge nicht oder nicht uneingeschränkt abschließen dürfen, zu ändern. Die Fähigkeit, einen Schiedsvertrag abzuschließen, bestimmt sich, wie aus Artikel V Abs. 1 Buchstabe a hervorgeht, jeweils nach dem Recht, das für die Vertragsparteien persönlich maßgebend ist. Anders als nach Artikel 1 Abs. 1 des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 ist es nicht mehr erforderlich, daß die Parteien des Schiedsverfahrens der Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten unterstehen. Damit entfallen alle Streitfragen, die sich zu Artikel 1 Abs. 1 des Genfer Abkommens ergeben haben.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, daß es für die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches gleichgültig ist, ob er von einem ad hoc-Schiedsgericht oder einem institutionellen Schiedsgericht erlassen worden ist.

Nach Absatz 3 können die Vertragsstaaten den Anwendungsbereich des Übereinkommens nach zwei Richtungen einschränken. Die erste Möglichkeit betrifft den sachlichen Anwendungsbereich, soweit er in Absatz 1 Satz 1 durch die territoriale Herkunft der Schiedssprüche bestimmt wird. Jeder Vertragsstaat kann erklären, daß er das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden werde, die in einem anderen Vertragsstaat ergangen sind. Von dieser Möglichkeit wird voraussichtlich die Mehrzahl der Vertragsstaaten Gebrauch machen, weil eine völkerrechtliche Verpflichtung, auch die Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken, die in einem Nicht-Vertragsstaat ergangen sind, keinen rechten Sinn gibt. Wenn die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls eine Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 abgibt, so können ausländische Schiedssprüche, die außerhalb der Vertragsstaaten ergehen, gleichwohl wie bisher nach § 1044 ZPO für vollstreckbar erklärt werden. Die Erklärung hat nur die Folge, daß insoweit keine völkerrechtliche Verpflichtung besteht. Das Übereinkommen wird dann nur für solche Schiedssprüche gelten, die in einem anderen Vertragsstaat oder in der Bundesrepublik nach dem Verfahrensrecht eines anderen Staates erlassen werden.

Die zweite Einschränkungsmöglichkeit (Absatz 3 Satz 2) bezieht sich auf den Gegenstand des Schiedsvertrages und des Schiedsspruches und betrifft damit Artikel I Abs. 1 und Artikel II Abs. 1. Die Möglichkeit, das Übereinkommen nur auf Schiedsverträge und Schiedssprüche in Handels-

sachen anzuwenden, ist schon in Artikel 1 Abs. 2 des Genfer Protokolls vom 24. September 1923 und damit auch in dem Genfer Abkommen vom 26. September 1927 vorgesehen. Von diesem Vorbehalt haben seinerzeit Gebrauch gemacht:

Belgien, Birma, Brasilien, Frankreich, Griechenland, Indien, Luxemburg, Monaco, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien und Spanien.

In der Praxis haben sich aus dieser Beschränkung keine Schwierigkeiten ergeben. Sie sind auch für dieses Übereinkommen nicht zu erwarten, weil es in erster Linie für den internationalen Handelsverkehr von Bedeutung sein wird.

### Zu Artikel II

Dieser Artikel enthält für die Vertragsstaaten die völkerrechtliche Verpflichtung, Schiedsverträge in privatrechtlichen Angelegenheiten anzuerkennen, sofern gewisse Mindestanforderungen erfüllt sind. In den Absätzen 1 und 2 wird näher bestimmt, welche Anforderungen der Schiedsvertrag, an den in Absatz 3 dieses Artikels, in Artikel IV Abs. 1 Buchstabe b und in Artikel V Abs. 1 Buchstaben a, c und d angeknüpft wird, nach Inhalt und Form erfüllen muß. In Absatz 3 wird ferner geregelt, welche Wirkungen dem Schiedsvertrag zukommen, wenn eine Vertragspartei wegen des Streitgegenstandes, der unter den Schiedsvertrag fällt, das staatliche Gericht eines Vertragsstaates anruft. Hiermit regelt das Übereinkommen auch die Fragen, die bisher in dem Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. September 1923 behandelt waren, so daß das Genfer Protokoll im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten des neuen Übereinkommens außer Kraft treten kann (Artikel VII Abs. 2).

Die Absätze 1 und 2 des Artikels II haben den Zweck, eine sichere Grundlage für Schiedssprüche zu schaffen, die nach dem Übereinkommen als „ausländische“ anzuerkennen und zu vollstrecken sind. Sie sind aber nicht für Schiedsverträge gedacht, die weder unmittelbar noch mittelbar im Rahmen des Übereinkommens Bedeutung gewinnen können. Deshalb werden die innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsstaaten durch Artikel II Abs. 1 und 2 insoweit nicht berührt, als sie sich auf Schiedsverträge mit reinem Inlandscharakter erstrecken. Es lag auch nicht in der Absicht der Konferenz, in das innerstaatliche Recht einzugreifen und ganz allgemein neue einheitliche Normen über Form, Inhalt und Wirkung von Schiedsverträgen zu schaffen. Absatz 3 des Artikels II soll den Bestand eines Schiedsvertrages als Grundlage für einen Schiedsspruch, der später nach den Bestimmungen des Übereinkommens anzuerkennen und zu vollstrecken sein wird, im Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit sichern. Auch diese Bestimmung erstreckt sich also ihrem Zweck nach nicht auf Schiedsverträge, die keine Auslandsbeziehung im Sinne des Übereinkommens aufweisen.

Nach Absatz 1 kann sich der Schiedsvertrag ebenso wie nach dem Genfer Protokoll auf bereits bestehende Streitigkeiten (Schiedsabrede) oder auf künftige Streitigkeiten (Schiedsklausel) beziehen. Die Streitigkeiten müssen sich aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nicht-

vertraglicher Art, ergeben. Diese Regelung entspricht § 1026 ZPO. Schließlich muß der Gegenstand des Streites auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden können. Die Frage, ob der Gegenstand des Streites schiedsfähig ist, kann in dem Verfahren zur Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches nach zwei Richtungen hin Bedeutung erlangen: Einmal wird sie auf Grund des Artikels V Abs. 2 Buchstabe a von dem Vollstreckungsgericht von Amts wegen, und zwar nach der *lex fori*, geprüft, zum anderen kann sie in diesem Verfahren den Gegenstand der Prüfung bilden, wenn der Schuldner sich gemäß Artikel V Abs. 1 Buchstabe a darauf beruft, daß der Schiedsvertrag nicht wirksam sei, weil der Gegenstand des Streites nicht schiedsfähig sei. In diesem Falle wird die Schiedsfähigkeit nach dem Recht beurteilt, dem die Parteien den Schiedsvertrag unterstellt haben oder das — falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben — in dem Lande gilt, in dem der Schiedsspruch ergangen ist. Dagegen ist die Frage, nach welchem Recht die Schiedsfähigkeit in einem gerichtlichen Verfahren, auf das sich Absatz 3 des Artikels II bezieht, zu beurteilen ist, in dem Übereinkommen offen geblieben. Die Konferenz hat mit Bedacht davon abgesehen, das anwendbare Recht zu bestimmen. Das staatliche Gericht wird daher in diesen Fällen die Regeln des Internationalen Privatrechts anwenden.

Auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien des Schiedsvertrages kommt es nicht an. Es ist auch nicht mehr — anders als nach dem Genfer Protokoll (Artikel 1 Abs. 1) — entscheidend, ob die Parteien der Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten unterstehen. Damit sind die Zweifelsfragen, die sich aus dem Genfer Protokoll ergeben haben, in Zukunft ausgeschlossen.

Eine wichtige Neuerung gegenüber dem Genfer Protokoll von 1923 ist in Absatz 2 enthalten. Während die Frage, welcher Form ein Schiedsvertrag bedarf, in dem Genfer Protokoll offen geblieben war, ist sie in dem neuen Übereinkommen jetzt näher geregelt. Nach Absatz 1 muß der Schiedsvertrag (Schiedsklausel oder Schiedsabrede) „schriftlich“ abgeschlossen sein. Absatz 2 umschreibt dieses Erfordernis dahin, daß die Urkunde, die den Schiedsvertrag enthält, von den Parteien unterzeichnet oder daß der Schiedsvertrag in Briefen oder Telegrammen enthalten sein muß, welche die Parteien gewechselt haben. Die erste Alternative bedeutet, daß die Urkunde, in welcher der Schiedsvertrag vereinbart ist — der sogenannte „Hauptvertrag“ (z. B. ein Kaufvertrag) mit Schiedsklausel oder die besondere Urkunde, in der nur die Schiedsabrede enthalten ist —, von beiden Parteien eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet sein muß; es wird also hier wie in § 1027 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO die echte Schriftform des § 126 BGB gefordert. Die zweite Alternative bringt demgegenüber eine wesentliche Erleichterung. Die in ihr zugelassene Form eines Wechsels von Briefen oder Telegrammen lockert, ähnlich wie § 127 BGB, die strenge Schriftlichkeit. Von einer weiteren Milderung der Schriftform hat die Staatenkonferenz in New York abgesehen, weil durch allzu einschneidende Abweichungen von dem nationalen Recht verschiedener Staaten die Aussicht, daß mit einer



Ratifizierung des Übereinkommens durch einen möglichst großen Kreis von Staaten gerechnet werden könne, herabgemindert worden wäre. Aus diesem Grunde hat sich insbesondere nicht erreichen lassen, daß die sogenannte „halbe Schriftform“, d. h. die schriftliche Erklärung einer Partei bei mündlicher Zustimmung der anderen oder die schriftliche Bestätigung einer mündlich getroffenen Abrede durch eine Partei, zugelassen wurde. Eine Befreiung von jeglichem Formzwang, wie sie in § 1027 Abs. 2 ZPO für handelsgeschäftliche Beziehungen zwischen Vollkaufleuten enthalten ist, hat die Staatenkonferenz nicht in Erwägung gezogen. Auf sie legen die Handelskreise, für die das Übereinkommen in erster Linie von Bedeutung sein wird, gerade im internationalen Handelsverkehr keinen Wert mehr, weil sie aus Gründen der Beweisführung eine schriftliche Festlegung des Schiedsvertrages in irgendeiner Weise für zweckmäßig halten.

Absatz 3 schließt sich an Artikel 4 des Genfer Protokolls von 1923 an. Er bestimmt, welche Entscheidung das staatliche Gericht eines Vertragsstaates in einer bei ihm anhängigen Sache zu treffen hat, wenn eine der Parteien einwendet, daß zwischen ihnen über den Gegenstand des Rechtsstreites eine Schiedsvereinbarung bestehe. In einem solchen Fall hat sich das staatliche Gericht einer Entscheidung in der Sache zu enthalten und die Parteien auf das schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen. In welcher Form diese Verweisung auszusprechen ist, richtet sich nach der lex fori des angerufenen Gerichts. Nach deutschem Recht würde die Klage durch Prozeßurteil als unzulässig abgewiesen werden, weil der Schiedsvertrag, wie in den Urteilsgründen auszuführen wäre, einer Klage vor den staatlichen Gerichten entgegensteht. Diese Verweisung der Parteien auf das schiedsrichterliche Verfahren setzt voraus, daß der Schiedsvertrag gültig abgeschlossen und nicht etwa hinfällig oder unerfüllbar geworden ist. Diese Fragen hat das Gericht vor seiner Entscheidung zu prüfen. Hierbei ist die Formgültigkeit allein nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zu beurteilen. Zu der weiter zu prüfenden materiell-rechtlichen Gültigkeit des Schiedsvertrages enthält das Übereinkommen in Absatz 1 des Artikels II nur eine begrenzte Regelung. Für die Beurteilung anderer Umstände, die für die materiell-rechtliche Gültigkeit des Schiedsvertrages Bedeutung haben, wie die Fähigkeit der Parteien, einen Schiedsvertrag abzuschließen, die Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes oder die Erfüllbarkeit des Schiedsvertrages, ist dem Übereinkommen nichts zu entnehmen. Das anwendbare Recht ist deshalb, wie bei der Frage der Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes bereits erwähnt, insoweit nach der lex fori zu ermitteln. In der Regel wird entsprechend Artikel V Abs. 1 Buchstabe a das Recht des Staates maßgebend sein, dem die Parteien den Schiedsvertrag unterstellt haben, oder — mangels einer solchen Bestimmung — das Recht des Staates, in dessen Gebiet der Schiedsspruch erlassen werden soll. Stellt das Gericht fest, daß der Schiedsvertrag unwirksam ist, so ist es durch Artikel II Abs. 3 nicht gehindert, in der Sache selbst zu erkennen.

### Zu Artikel III

Dieser Artikel enthält die völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, Schiedssprüche, die unter das Übereinkommen fallen, grundsätzlich anzuerkennen und zu vollstrecken. Für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung verweist das Übereinkommen — wie es bei Vollstreckungsabkommen üblich ist — auf das Recht des Staates, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird. Satz 2 enthält für das Verfahren nur den Grundsatz, daß es nicht wesentlich strenger oder teurer sein darf als das Verfahren, das für die Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche gilt.

Ausländische und inländische Schiedssprüche sollen also im wesentlichen gleichbehandelt werden. Dieser Grundsatz ist im deutschen Recht bereits enthalten. Nach § 1044 Abs. 1 Satz 1 ZPO werden ausländische Schiedssprüche schon jetzt in dem für inländische Schiedssprüche vorgeschriebenen Verfahren für vollstreckbar erklärt.

Daß außer dem Schiedsspruch auch der schiedsrichterliche Vergleich als Titel anerkannt wird, hat sich auf der New Yorker Staatenkonferenz nicht erreichen lassen, da der Schiedsvergleich nur wenigen Rechtsordnungen, so der deutschen Zivilprozeßordnung (§ 1044 a) und der österreichischen Exekutionsordnung (§ 1 Ziffer 16) bekannt ist. Nachteile können dadurch vermieden werden, daß Schiedsvergleiche entsprechend der ausländischen Praxis in einen formellen Schiedsspruch übernommen werden. Dieses Verfahren ist in Artikel 22 der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer ausdrücklich vorgeschrieben.

### Zu Artikel IV

Die Erfordernisse, denen ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches genügen muß, sind abweichend von Artikel 4 des Genfer Abkommens von 1927 auf das reine Verfahrensrecht beschränkt worden. Der Gläubiger ist jetzt nicht mehr gehalten, bestimmte sachliche Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung, wie die Endgültigkeit des Schiedsspruches, die Gültigkeit des Schiedsvertrages und die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes, nachzuweisen; er hat seinem Antrag nur noch gewisse urkundliche Nachweise beizufügen, nämlich den Schiedsspruch und den Schiedsvertrag. Deren Unwirksamkeit zu behaupten und gegebenenfalls nachzuweisen, ist — wie sich aus Artikel V ergibt — dem Schuldner überlassen.

Nach Absatz 1 Buchstabe a ist mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung die Urschrift des Schiedsspruches vorzulegen. Diese Urschrift muß legalisiert sein. Nach den Beratungen auf der Staatenkonferenz (Protokoll über die 17. Sitzung am 3. Juni 1958 — E/CONF. 26/SR. 17 S. 4 f. —) soll es dem Gläubiger freigestellt sein, an welche diplomatische oder konsularische Vertretung er sich wegen der Legalisierung wenden will. Danach kann das Gericht, das über den Antrag zu entscheiden hat, nicht die Legalisation gerade durch eine Auslandsvertretung des Vollstreckungsstaates verlangen. An Stelle der Urschrift kann der Gläubiger auch eine beglaubigte

Abschrift des Schiedsspruches vorlegen. Aus der Abschrift muß sich ergeben, daß die Urschrift legalisiert ist. Die Abschrift selbst braucht nicht legalisiert zu sein.

Nach Absatz 1 Buchstabe b muß der Gläubiger ferner die Schiedsabrede oder Schiedsklausel in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorlegen. Welche Schriftstücke im einzelnen beizufügen sind, richtet sich nach der Form des Schiedsvertrages (Artikel II). Bildet er den Bestandteil eines Hauptvertrages, so muß dieser vorgelegt werden; ist er in einer besonderen Urkunde oder in einem Brief- oder Telegrammwechsel enthalten, so müssen die Urkunde oder die Briefe oder Telegramme beigefügt werden. Anders als bei dem Schiedsspruch ist für den Schiedsvertrag eine Legalisation nicht erforderlich.

Absatz 2 trifft nähere Bestimmungen über die Beifügung von Übersetzungen, wenn der Schiedsspruch oder der Schiedsvertrag nicht in der amtlichen Sprache des Vollstreckungsgerichtes abgefaßt ist. Daß der Antrag selbst in der Amtssprache des Vollstreckungsgerichtes gehalten sein muß, ist als selbstverständlich nicht besonders erwähnt.

Entspricht ein Antrag nicht den Erfordernissen des Artikels IV, so hat das Vollstreckungsgericht seine Entscheidung nach der *lex fori* zu treffen (Artikel III Satz 1). Nach deutschem Recht würde eine sogenannte Prozeßabweisung in Betracht kommen; sie würde einem erneuten verbesserten Antrag nicht entgegenstehen.

#### Zu Artikel V

In diesem Artikel sind die Tatbestände enthalten, die zu einer Versagung der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches führen können. Diese Regelung ist neu. Sie stellt gegenüber der im Genfer Abkommen von 1927 befolgten Methode, zwischen positiven und negativen Anerkennungs-voraussetzungen zu unterscheiden, einen Fortschritt dar. Der Gläubiger hat nicht mehr wie bisher den Nachweis zu führen, daß keine Gründe vorliegen, die eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckung rechtfertigen könnten. Derartige Gründe vorzubringen, ist nunmehr dem Schuldner überlassen, soweit nicht gewisse Umstände von dem Vollstreckungsgericht von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Sofern das Vollstreckungsgericht feststellt, daß ein Versagungsgrund gegeben ist, muß es den Antrag auf Vollstreckbarerklärung aus diesem sachlichen Grunde ablehnen. Ein Ermessensspielraum ist ihm nicht eingeräumt worden.

Absatz 1 enthält die Versagungsgründe, die nur auf Vorbringen des Schuldners geprüft werden. Für sie trägt er die Beweislast.

Absatz 1 Buchstabe a gestattet ebenso wie Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a des Genfer Abkommens von 1927 die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung, wenn der Schiedsspruch auf einem ungültigen Schiedsvertrag beruht. Als ein Grund, der das Zustandekommen des Schiedsvertrages verhindert, ist die mangelnde Fähigkeit der Parteien, einen solchen Vertrag abzuschließen, besonders hervorgehoben. Über das Genfer Abkommen hinaus

ist jetzt auch die international-privatrechtliche Frage geregelt, nach welchem Recht die Gültigkeit des Schiedsvertrages — abgesehen von der Form — zu beurteilen ist. Wie auch sonst im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit ist für das anwendbare Recht in erster Linie der Wille der Parteien maßgebend. Haben die Parteien eine solche Bestimmung weder ausdrücklich noch stillschweigend getroffen, so ist die Gültigkeit des Schiedsvertrages nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem der Schiedsspruch ergangen ist. Eine Ausnahme bildet nur die Frage der Fähigkeit der Parteien, einen Schiedsvertrag abzuschließen. Für diese personenrechtliche Frage ist stets das Personalstatut jeder Partei maßgebend.

Absatz 1 Buchstabe a handelt von der materiellrechtlichen Wirksamkeit des Schiedsvertrages. In welcher Form der Schiedsvertrag abgeschlossen sein muß, ergibt sich aus Artikel II. Ist die dort vorgesehene Form nicht gewahrt, so scheidet ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung schon daran, daß der Gläubiger nicht in der Lage ist, einen schriftlichen Schiedsvertrag vorzulegen, wie es Artikel IV Absatz 1 Buchstabe b erfordert. Andererseits muß jeder Schiedsvertrag, der in der Form des Artikels II abgeschlossen ist, von dem Vollstreckungsgericht anerkannt werden. Ist nach dem Recht, dem die Parteien den Schiedsvertrag unterstellt haben, oder, mangels einer Bestimmung, nach dem Recht, das in dem Staat gilt, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, für den Schiedsvertrag eine strengere Form, z. B. die notarielle Beurkundung, vorgeschrieben, so kann die Nichtbeachtung dieser strengeren Form nicht zu einer Ablehnung des Antrages auf Vollstreckbarerklärung führen.

Absatz 1 Buchstabe b geht auf Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b des Genfer Abkommens von 1927 zurück. Hier handelt es sich um Versagungsgründe, die der Schuldner aus dem schiedsrichterlichen Verfahren herleiten kann. Es soll die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen ausgeschlossen werden, die in einem Verfahren ergangen sind, in welchem dem Schuldner das rechtliche Gehör nicht oder nicht ausreichend gewährt worden ist. So kann der Schuldner einwenden, daß er von der Ernennung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nicht gehörig unterrichtet worden sei oder daß es ihm aus anderen Gründen, etwa weil er nicht zeitig genug geladen worden sei, nicht möglich gewesen sei, seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorzubringen. Eine nicht gehörige Unterrichtung liegt z. B. dann vor, wenn der Schuldner in der Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit beschränkt und die Mitteilung nicht seinem gesetzlichen Vertreter, sondern ihm persönlich zugegangen war. Ein solcher Verfahrensmangel ist aber als geheilt anzusehen, wenn der gesetzliche Vertreter die Rechte des Schuldners später in dem Verfahren tatsächlich wahrgenommen hat.

In Absatz 1 Buchstabe c ist ebenso wie in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c des Genfer Abkommens von 1927 als weiterer Versagungsgrund der Umstand vorgesehen, daß der Schiedsspruch und der Schiedsvertrag dem Gegenstand nach nicht übereinstimmen. Hat das Schiedsgericht eine Streitigkeit entschieden,

die ihm überhaupt nicht zugewiesen war, oder hat es bei der Entscheidung einer ihm zugewiesenen Streitigkeit auch über Streitpunkte, die in dem Schiedsvertrag nicht erwähnt sind, entschieden, so kann der Schiedsspruch grundsätzlich nicht anerkannt und vollstreckt werden, weil er durch den Schiedsvertrag nicht getragen wird. Die Zuständigkeitsüberschreitung soll aber nicht schlechthin zu einer Versagung der Anerkennung in vollem Umfang führen. Abweichend von dem Genfer Abkommen kann nunmehr wenigstens der Teil des Schiedsspruches anerkannt und vollstreckt werden, der durch den Schiedsvertrag gedeckt ist, vorausgesetzt, daß dieser Teil aus dem Schiedsspruch abge sondert werden kann. Es ist also ein Teilexequatur möglich. Dadurch wird vermieden, daß einem Schiedsspruch nur deshalb die Anerkennung und Vollstreckung versagt werden muß, weil in ihm z. B. über Nebenansprüche, wie Zinsen und Kosten, entschieden worden ist, obwohl der Schiedsvertrag das Schiedsgericht hierzu nicht ermächtigt hat.

Der in Absatz 1 Buchstabe d vorgesehene Versagungsgrund ähnelt in seinem Tatbestand der positiven Voraussetzung, die nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c des Genfer Abkommens von 1927 für die Anerkennung und Vollstreckung gegeben sein muß. Die nicht ordnungsmäßige Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein nicht ordnungsmäßiger Ablauf des Schiedsverfahrens wird auch nach dem neuen Übereinkommen zur Versagung der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches führen. Die Frage, ob das Schiedsgericht ordnungsmäßig zusammengesetzt war und ob das schiedsrichterliche Verfahren ordnungsmäßig durchgeführt worden ist, beurteilt sich in erster Linie nach der Vereinbarung der Parteien. Haben die Parteien über diesen Punkt keine Vereinbarung getroffen, so ist das Recht des Staates maßgebend, in dem das schiedsrichterliche Verfahren stattgefunden hat. Diese Bestimmung stellt gegenüber dem Genfer Abkommen einen erheblichen Fortschritt dar, weil das Verhältnis zwischen dem Parteiwillen und der Gesetzgebung des Landes, in dem das Schiedsverfahren stattgefunden hat, grundlegend geändert ist. Während bisher beide Rechtsquellen gleichzeitig die Beurteilungsgrundlage bildeten, wird künftig die Verbindung zwischen beiden gelöst und die zweite erst dann herangezogen, wenn die erste versagt. Gerade aus der jetzt beseitigten Häufung des autonom und des staatlich gesetzten Rechts hatten sich Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten ergeben, die in Zukunft nicht mehr auftreten können.

Nach Absatz 1 Buchstabe e muß die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches versagt werden, wenn er für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist. An einen ähnlichen Umstand knüpft auch Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe d des Genfer Abkommens von 1927 an. Anders als dort gründet sich jetzt darauf nicht mehr eine von dem Gläubiger zu beweisende positive Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung, sondern aus ihm kann der Schuldner einen Versagungsgrund herleiten, den er vorzubringen und nachzuweisen hat. Das ausschlaggebende Merkmal liegt nicht mehr darin, daß der Schiedsspruch „endgültig“ — „final“, „dé-

finitive“ — geworden ist, sondern darin, daß er „verbindlich“ ist. Daraus, daß nach dem Genfer Abkommen gefordert wird, der Schiedsspruch müsse endgültig sein, hatten sich verschiedene Streitfragen ergeben; so wurde im Schrifttum und in der Rechtsprechung des Auslandes wiederholt die Auffassung vertreten, der Schiedsspruch müsse in dem Staat, in dem er ergangen ist, bereits für vollstreckbar erklärt sein, ehe er das Exequatur erhalten könne. Dieses „doppelte Exequatur“ ist auf der Staatenkonferenz in New York ausdrücklich abgelehnt worden. Es soll künftig die abstrakte Vollstreckungsfähigkeit genügen, d. h. es müssen in dem „Heimatland“ des Schiedsspruches alle Voraussetzungen erfüllt sein, die für eine Vollstreckbarerklärung in diesem Staat gegeben sein müssen. Daß der Schiedsspruch abstrakt vollstreckungsfähig und damit verbindlich ist, wird bis zum Beweise des Gegenteils, den der Schuldner zu führen hat, vermutet. Der Schuldner kann u. a. vorbringen, daß gegen den Schiedsspruch noch ein Rechtsmittel, z. B. die Anrufung einer zweiten schiedsrichterlichen Instanz, zulässig und daß der Schiedsspruch deshalb noch nicht verbindlich sei; dagegen kann er die Versagung der Anerkennung nicht mit dem Einwand erreichen, ihm stehe noch die Aufhebungsklage zu. Er kann allenfalls anstreben, daß die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ausgesetzt wird (Artikel VI). Hierzu genügt aber nicht die theoretische Möglichkeit, noch eine Aufhebungsklage zu erheben, sondern es muß diese Klage bereits erhoben sein.

In Buchstabe e des Absatzes 1 sind zwei Fälle ausdrücklich genannt, in denen der Schiedsspruch die Verbindlichkeit nicht mehr besitzt. Dieser Mangel haftet einem Schiedsspruch an, der aufgehoben oder in seinen Wirkungen einstweilen gehemmt worden ist. In beiden Fällen ist auf den Einwand des Schuldners die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches zu versagen. Daß die Aufhebung des Schiedsspruches der Anerkennung und Vollstreckung entgegenstehen muß, ist an sich selbstverständlich; es ist hier wie in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a des Genfer Abkommens von 1927 nur der Klarheit halber ausdrücklich hervorgehoben worden. Neu ist gegenüber dem Genfer Abkommen die Berücksichtigung des Umstandes, daß der Schiedsspruch in seinem „Heimatland“ die Vollstreckungsfähigkeit zeitweilig verloren hat. Daß ein Schiedsspruch, der in seinem Heimatland derzeit nicht durchgesetzt werden kann, auch nicht im Ausland für vollstreckbar erklärt werden kann, will ebenfalls selbstverständlich erscheinen. Für die Fälle, in denen der Schuldner die Aufhebung des Schiedsspruches oder die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung noch nicht erreicht hat, wird ihm durch Artikel VI ein gewisser Schutz gewährt.

Die Aufhebung oder einstweilige Hemmung der Wirkungen des Schiedsspruches kann nur berücksichtigt werden, wenn sie von dem „zuständigen Gericht“ ausgesprochen ist. Nach dem Wortlaut des Absatzes 1 Buchstabe e soll die Behörde des Landes zuständig sein, „in dem oder nach dessen Recht“ der Schiedsspruch ergangen ist. Diese Regelung hat den Charakter einer sogenannten „Beurteilungsnorm“,

d. h. sie begründet keine Zuständigkeit, die in dem nationalen Recht eines Staates nicht schon vorhanden ist, und sie beseitigt keine Zuständigkeit, die nach dem nationalen Recht eines Staates besteht und mit der hier getroffenen Regelung nicht übereinstimmt; dem Vollstreckungsgericht wird vielmehr nur die Prüfung übertragen, ob die Behörde, die den Schiedsspruch aufgehoben oder in seinen Wirkungen gehemmt hat, im Sinne des Übereinkommens die internationale Zuständigkeit besessen hat. Die Beurteilungsnorm ist in ihrem Wortlaut mißverständlich. Sie läßt nicht klar erkennen, welche Regelung die New Yorker Staatenkonferenz tatsächlich getroffen hat. Auf der Staatenkonferenz war zunächst beabsichtigt, nur von der Aufhebung „durch die zuständige Behörde“ zu sprechen. Bei dieser abstrakten Fassung hätte sich die Frage der Zuständigkeit nach dem Recht beurteilt, das für den Schiedsspruch maßgebend ist. Auf Antrag der Delegation der UdSSR wurde aber beschlossen, die internationale Zuständigkeit zu regeln, und zwar in derselben Richtung wie in Absatz 1 Buchstabe a und d (Protokoll über die 23. Sitzung am 9. Juni 1958 — E/CONF. 26/SR. 23 S. 15 —). Hiernach sollen also in erster Linie allein die Behörden des Staates zuständig sein, dessen Recht nach der Vereinbarung der Parteien für das Schiedsverfahren maßgebend gewesen ist, subsidiär die Behörden des Staates, in dem der Schiedsspruch ergangen ist. Unter der Zeitnot, in welche die Konferenz geraten war, ließ sich eine klare Fassung nicht mehr erreichen. Die Auslegung des Versagungsgrundes zu Buchstabe e wird den Gerichten wahrscheinlich Schwierigkeiten bereiten. Es ist zu hoffen, daß sie mit Hilfe der Entstehungsgeschichte überwunden werden.

Absatz 2 enthält die Versagungsgründe, die das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat.

Absatz 2 Buchstabe a schließt sich an Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b des Genfer Abkommens von 1927 an. Wie bisher ist die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches zu versagen, wenn der Gegenstand, über den das Schiedsgericht entschieden hat, nach dem Recht des Vollstreckungsstaates der Entscheidung durch ein Schiedsgericht nicht hätte unterworfen werden können.

Absatz 2 Buchstabe b enthält ebenso wie bisher Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe e des Genfer Abkommens von 1927 den Versagungsgrund des Verstoßes gegen den *ordre public*.

#### Zu Artikel VI

Die hier vorgesehene Regelung steht in Zusammenhang mit Artikel V Abs. 1 Buchstabe e. Es war nicht nur der Fall zu berücksichtigen, daß der Schiedsspruch bereits aufgehoben oder in seinen Wirkungen einstweilen gehemmt ist (Artikel V Abs. 1 Buchstabe e). Vielmehr schien es zweckmäßig, schon an den Umstand, daß ein Verfahren zur Aufhebung oder einstweiligen Hemmung eingeleitet ist, bestimmte Wirkungen zu knüpfen. Aus ähnlichen Erwägungen ist in Artikel 3 des Genfer Abkommens von 1927 dem Vollstreckungsgericht die Befugnis eingeräumt worden, die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches zu versagen oder das Exequaturverfahren unter Bestimmung einer

Frist, innerhalb deren der Schuldner die Aufhebungsklage zu erheben hat, auszusetzen. An diese Regelung knüpft Artikel VI des neuen Übereinkommens an. Er enthält jedoch eine andere Lösung, aus der klar zu erkennen ist, daß es der Staatenkonferenz darauf ankam, die Durchsetzung des Schiedsspruches nach Möglichkeit zu sichern. Unter diesem Gesichtspunkt wird der Umstand, daß eine Aufhebungsklage noch möglich ist oder die Einstellung der Zwangsvollstreckung noch erreicht werden kann, jetzt außer Betracht gelassen. Würden an ihn irgendwelche Wirkungen geknüpft, so würde böswilligen Schuldnern damit eine Handhabe geboten werden, die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches hinauszuzögern. Ein schutzwürdiges Interesse des Schuldners wird von dem Übereinkommen erst dann anerkannt, wenn er bereits ein Verfahren eingeleitet hat, das auf die Aufhebung des Schiedsspruches oder die Hemmung seiner Wirkungen gerichtet ist. Das Vollstreckungsgericht darf in einem solchen Fall auch nicht mehr, wie es nach Artikel 3 des Genfer Abkommens möglich wäre, die Anerkennung und Vollstreckung versagen. Es hat nur die Wahl, ob es den Schiedsspruch ungeachtet des anderen Verfahrens für vollstreckbar erklären oder ob es die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung aussetzen will. Bei der Aussetzung hat es ferner die Wahl, ob es sie ohne weiteres oder auf Antrag des Gläubigers erst nach vorangegangener Sicherheitsleistung durch den Schuldner anordnen will. Die zweite Möglichkeit kommt im Ergebnis einer Vollstreckbarerklärung gleich, bei der dem Schuldner nachgelassen ist, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Welche dieser Maßnahmen das Vollstreckungsgericht treffen will, steht in seinem pflichtmäßigen Ermessen. Bei der Ausübung des Ermessens wird u. a. als Maßstab dienen, wie die Erfolgsaussichten des von dem Schuldner eingeleiteten Verfahrens zu werten sind. Je nach dem Grade dieser Erfolgsaussichten und nach den persönlichen Verhältnissen des Schuldners wird das Vollstreckungsgericht die Vollstreckbarerklärung gewähren, die Entscheidung über den Antrag nach vorheriger Sicherheitsleistung durch den Schuldner aussetzen oder das Verfahren ohne eine Auflage aussetzen.

#### Zu Artikel VII

Diese Bestimmung regelt das Verhältnis des neuen Übereinkommens zu anderen mehrseitigen oder zweiseitigen Verträgen, welche die Vertragsstaaten über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen geschlossen haben, insbesondere zu dem Genfer Protokoll von 1923 und dem Genfer Abkommen von 1927. Während die mehrseitigen und zweiseitigen Verträge auf diesem Gebiet allgemein neben dem neuen Übereinkommen weiter bestehen bleiben sollen (Absatz 1 Halbsatz 1), werden das Genfer Protokoll und das Genfer Abkommen zwischen den Vertragsstaaten in dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß außer Kraft treten, in dem dieses Übereinkommen für sie verbindlich wird (Absatz 2). Für die Bundesrepublik Deutschland gelten hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen folgende Bestimmungen aus mehrseitigen und zweiseitigen Verträgen:

Artikel 60 § 5 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 35),

Artikel 60 § 5 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 277),

Artikel 9 des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1066),

Artikel 8 des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 9. März 1936 (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 145; Bundesgesetzbl. 1952 II S. 986),

Artikel VI des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertrages vom 29. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 488),

Artikel 8 des Abkommens vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 222),

Artikel 13 des deutsch-belgischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 30. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 766) und

Artikel 12 des deutsch-österreichischen Vertrages über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 6. Juni 1959 (Bundesgesetzblatt 1960 II S. 1246).

Das Genfer Protokoll von 1923 und das Genfer Abkommen von 1927 werden im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens in vollem Umfang außer Kraft treten. Hierbei ist ohne Bedeutung, daß der sachliche Gehalt des Genfer Protokolls von 1923 über den des Artikels II des neuen Übereinkommens hinausgeht und daß insoweit keine völlige Identität besteht. Wenn die Genfer Abkommen nach Absatz 2 in dem „Ausmaß“ außer Kraft treten, wie das neue Übereinkommen verbindlich wird, so bedeutet dies nicht etwa, daß unter den Vertragsstaaten das Genfer Protokoll noch bestehen bleibt, soweit entsprechende Neuregelungen in dem neuen Übereinkommen fehlen. Daß hier die alten Abkommen und das neue Übereinkommen zueinander in Beziehung gesetzt sind, ist nach dem Antrag der Delegation des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (vgl. Protokoll über die 24. Sitzung der Staatenkonferenz am 10. Juni 1958 — E/CONF. 26 / SR. 24 S. 4 —) nur erheblich für die territoriale Ausdehnung des Übereinkommens, die sich nach Artikel X u. U. schrittweise vollziehen kann.

Absatz 1 Halbsatz 2 sieht ebenso wie Artikel 5 des Genfer Abkommens von 1927 vor, daß eine Partei durch das neue Übereinkommen nicht daran gehindert wird, die Anerkennung und Vollstreckung

eines Schiedsspruches auf Grund der innerstaatlichen Vorschriften des Vollstreckungsstaates oder besonderer zwischenstaatlicher Verträge, die dieser Staat mit einem anderen Staat abgeschlossen hat, zu beantragen.

#### Zu Artikel VIII

Dieser Artikel trifft die näheren Bestimmungen darüber, welche Staaten berechtigt sein sollen, das Übereinkommen zu zeichnen. Er regelt ferner die Voraussetzungen für die völkerrechtliche Inkraftsetzung des Übereinkommens.

#### Zu Artikel IX

Das Übereinkommen ist eine sog. offene Konvention. Der Beitritt wird auch solchen Staaten ermöglicht, die nicht zu den Unterzeichnerstaaten gehören, sofern sie einer der in Artikel VIII bezeichneten Organisationen angehören oder wenn an sie eine Einladung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ergangen ist.

#### Zu Artikel X

Dieser Artikel ermöglicht es jedem Vertragsstaat, den Geltungsbereich des Übereinkommens auf die Gebiete auszudehnen, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Da das Übereinkommen einen möglichst weiten territorialen Geltungsbereich haben soll, verpflichtet Absatz 3 die Vertragsstaaten, die Möglichkeit einer Ausdehnung des Übereinkommens auf solche Gebiete zu erwägen. Die Notifikationen über die Ausdehnung des Übereinkommens werden nach Artikel XV Buchstabe c von dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den übrigen Vertragsstaaten mitgeteilt.

#### Zu Artikel XI

Die sog. „federal clause“ hat für solche Bundesstaaten Bedeutung, bei denen die Einzelstaaten durch internationale Abkommen, denen der Bundesstaat beitrifft, nicht gebunden werden können. Sie soll es ermöglichen, insbesondere den Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika, die das Übereinkommen nicht gezeichnet haben, zu erleichtern.

#### Zu Artikel XII

Das Übereinkommen bedarf der Ratifizierung oder des Beitritts.

Es ist bereits am 7. Juni 1959 in Kraft getreten.

#### Zu Artikel XIII

Das Übereinkommen sieht keine bestimmte Geltungsdauer vor. Es kann von einem Vertragsstaat jederzeit gekündigt werden.

#### Zu Artikel XIV

Die Klausel über die Gegenseitigkeit trägt den besonderen Beziehungen zwischen einem Bundesstaat im Sinne des Artikels XI und einem anderen Vertragsstaat Rechnung. Sie hat auch für die Vor-

behalte, die nach Artikel I Abs. 3 erklärt werden, Bedeutung.

**Zu Artikel XV**

In diesem Artikel sind die Fälle zusammengefaßt, in denen der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten zu unterrichten hat.

**Zu Artikel XVI**

Das Übereinkommen ist in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, die allein maßgebend sind.

Die Übersetzung in die deutsche Sprache beruht auf einem Einvernehmen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz.

### **Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung widerspricht dem Antrag des Bundesrates.

Die Besorgnis des Bundesrates, daß Artikel 2 des Ratifikationsgesetzes in der Praxis nur dann angewendet werden könnte, wenn die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches nach dem Übereinkommen tatsächlich beantragt ist, erscheint nicht begründet. Aus dem Wortlaut des Artikels 2 kann nicht geschlossen werden, daß der Antrag auf Vollstreckbarerklärung eine Voraussetzung für die Aufhebungsklage ist. Vielmehr ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, daß die Zuständigkeit für die Aufhebungsklage bereits dann begründet ist, wenn der Schiedsspruch rechtlich abstrakt unter das Übereinkommen fällt. Diese Frage kann nach dem Übereinkommen ohne weiteres auf Grund des Artikels I Abs. 1 beurteilt werden, auch wenn ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung noch nicht gestellt ist.

Die Streichung des Relativsatzes könnte dazu führen, daß die Gerichte den Artikel 2 des Ratifikationsgesetzes auch auf Schiedssprüche anwenden, die nicht unter das Übereinkommen fallen. Eine solche Erweiterung der Zuständigkeit würde der Rechtslage widersprechen, die sich aus dem allgemeinen Verbot des § 1044 Abs. 3 ZPO, einen ausländischen Schiedsspruch aufzuheben, ergibt.